

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001708_001	1001813	Wir fordern die Beibehaltung der Ausweisung der Potenzialfläche Gossa mit einer Größe von 128ha (siehe Übersichtskarte). Die Fläche wird von der Gemeinde befürwortet.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		0/15/0
2.	1003116_004	1002787	Wir begrüßen die Aufnahme des Vorranggebietes XIX Schmerz und regen eine Erweiterung der Fläche in östlicher Richtung an. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besteht seit dem vergangenen Jahr nun auch in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Wäldern zu errichten. Wenngleich dies insbesondere in einem walдарmen Bundesland wie Sachsen-Anhalt nicht überall sinnvoll ist, ist die hier ins Auge gefasste Fläche aus unserer Sicht prädestiniert dafür. Im Gegensatz zu den übrigen Waldgebieten der Dübener Heide handelt es sich um eine Kiefermonokultur auf einem Höhenrücken. Derartige Monokulturen haben in der Vergangenheit - und werden perspektivisch - unter den zunehmenden Trockenperioden sowie etwaigen Schädlingsbefällen (Stichwort Borkenkäfer) leiden. Ein ökologischer und klimaangepasster Waldumbau ist daher dringend erforderlich, um die Wälder widerstandsfähiger und zukunftsfähig zu machen. Weiterhin sind Investitionen in die Infrastruktur (insbesondere Wege und Brandschutzvorkehrungen) erforderlich. Die Eigentümerstruktur innerhalb der Fläche ist sehr kleinteilig. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen ist aus den Erträgen der häufig sehr kleinen Waldflächen zumeist nicht möglich. Weiterhin befindet sich der vorhandene Baumbestand zu großen Teilen in einem schlagfähigen Alter. Durch die Umsetzung eines Windenergievorhabens besteht die Möglichkeit den Wald zukunftsfähig umzubauen. Einerseits sind im Rahmen des Vorhabens vorhandene Infrastrukturen zu ertüchtigen und zu erweitern. Weiterhin erfolgt für jeden Eingriff in die Waldflächen ein entsprechender Ausgleich in räumlicher Nähe des Vorhabens. Durch die Pachteinahmen aus dem Windenergievorhaben werden die Waldeigentümer zudem	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		0/15/0

			<p>selbst in die Lage versetzt, in die Zukunftsfähigkeit des Waldes zu investieren. Diese haben sich bereits jetzt dazu verpflichtet, jährlich 8 % der Pachteinnahmen in den Umbau und die Ertüchtigung des Waldes zu investieren.</p> <p>Die Lage der Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide widerspricht aus unserer Sicht nicht der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Zum einen ermöglicht § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und zum anderem kommt auch das durch die Regionale Planungsgemeinschaft beauftragte Gutachten zu dem Schluss, dass die Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung einzustufen ist, da sie zu weniger als 25 % den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes entspricht.</p> <p>Die Gemeinde Muldestausee hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 die 4. Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Inhalt ist die Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung in den Ortschaften Schmerz und Gröbern. Daher ist bei dieser Fläche im Vergleich zu anderen Flächen von einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung auszugehen.</p> <p>Mit Schreiben vom 12.12.2024 hat die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf Zielabweichung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 09.04.2025 positiv beschieden. Im weiteren Verlauf plant die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Steuerung des Vorhabens. Da die Fläche also ohnehin auf Ebene der Bauleitplanung ausgewiesen wird, bietet sich auch eine Ausweisung auf regionalplanerischer Ebene an, um einerseits dem Gegenstromprinzip Rechnung zu tragen und andererseits ohnehin auszuweisende Flächen im Sinne der Flächenbeitragswerterreichung auf regionalplanerischer Ebene einbeziehen zu können.</p>				
3.	1001517_012	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	<p>Schmerz XIX</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr Flugplatz Holzdorf • MVA- Sektor SH1 (max. Bauhöhe: 683m NHN) 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	0/15/0

		der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3					
4.	1001639_008	Stadt Gräfenhainichen	Die Nutzung von Windkraft und anderen Erneuerbaren Energien darf niemals auf Kosten unserer Naturlandschaften und Kulturerbes erfolgen. Der pauschale Ausbau von Windenergieanlagen, ohne die spezifischen lokalen Gegebenheiten ausreichend zu berücksichtigen, führt zu massiven Eingriffen in die Natur. Diese Eingriffe beeinträchtigen nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die Lebensqualität der Menschen vor Ort. Es ist daher notwendig, dass der Schutz von Natur und Kulturlandschaft auch in der Energiewende oberste Priorität hat. Die bisher geplanten Windvorranggebiete sind häufig in Gebieten ausgewiesen, die kulturell oder landschaftlich besonders wertvoll sind. Wir müssen sicherstellen, dass die Energiewende nicht zulasten unserer Natur geht, sondern im Einklang mit diesen Werten gestaltet wird.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		0/15/0
5.	1003106	1002776	Widerspruch gegenüber dem geplanten Windpark in der Gemeinde Muldestausee.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		0/15/0
6.	1001208	1001425	Wir sind vor vielen Jahren nach Schköna gezogen, weil wir uns in die schöne Gegend verliebt haben. Hier in der Dübener Heide um Schköna gibt es einen schönen Wald, wo viele Tierarten heimisch sind. In den letzten Jahren wurde hier auch biologische Landwirtschaft betrieben, so dass auch selten gewordene Vögel und andere Tiere wieder heimisch sind. Keine Windräder im Wald! Durch den Bau der Windräder wird der Wald stark geschädigt. Im Sommer oft die höchste Waldbrandwarnstufe: Wie wollen Sie verhindern, dass der Wald durch brennende Windräder Feuer fängt? Kommen Sie für dadurch entstandene Schäden auf? Da wir von Wald umgeben sind, wäre auch eine Evakuierung der Einwohner nicht ausgeschlossen. Die meiste Zeit des Jahres herrscht Westwind, das heißt auch die meiste Lärmbelästigung.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller	0/15/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Wieso entscheiden dann andere Gemeinden über den geplanten Bau?</p> <p>Mit dem Bau von Windrädern soll doch die Natur geschützt und nicht zerstört werden.</p> <p>Wo sind die Industrien, die den hier gewonnenen Strom benötigen?</p>			<p>Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						<p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Muldestausee, welche auf ihrem Gemeindegebiet die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie plant. Ebenso finden die Erfordernisse des Lärm- und Brandschutzes im Vorhabenzulassungsverfahren Berücksichtigung und führen in der Regel zur Beauftragung geeigneter Maßnahmen (bzgl. Immissionsschutz, Brandschutz, Naturschutz etc.) als Voraussetzung für die Anlagengenehmigung.</p> <p>Der mittels Windenergieanlagen erzeugte Strom kann in der Regel keinem Stromverbraucher direkt zugeordnet werden.</p>	
7.	1001211	1001427	<p>Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes Windpark Schmerz – Dübener Heide aus folgenden Gründen:</p> <p><u>Umwelt- und Ressourcenaspekte</u></p> <p><u>Ölverbrauch</u></p> <p>Die benötigte Ölmenge in einer Windkraftanlage hängt von ihrer Größe und Leistung ab. Eine durchschnittliche 2-MW-Windturbine verbraucht etwa 600 Liter Öl im Getriebe und im Hydrauliksystem, berichtet das auf die Produktion solcher Öle spezialisierte Unternehmen Ecol4wind. Eine Lebenszyklusanalyse des Herstellers weist für solche Anlagen einen Verbrauch von 1,27 Tonnen Schmierstoffe pro Windturbine aus. Außerdem sind 13 Tonnen Schmiermittel für den Transformator nötig. Diese Analyse beruht auf der Annahme, dass die Windräder 20 Jahre betrieben werden.</p> <p>Welchen Mengenangaben ergeben sich für geplanten Anlagen? Welche Maßnahmen werden zur Minimierung</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu</p>	0/15/0

		<p>von Ölverbrauch und Vakuumverlusten ergriffen? Welche Notfall- und Recyclingkonzepte (Lacke, Schmierstoffe) gibt es? Wo werden die für die Wartung erforderlichen Produkte gelagert/zwischenlagert bei der Wartung? Wie wird eine Verunreinigung des Bodens vermieden?</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Im Maschinenhaus einer durchschnittlichen Windkraftanlage befinden sich etwa 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung besteht das Risiko, dass diese Gefahrstoffe den Boden kontaminieren und ins Erdreich gelangen. Dies könnte zu erheblichen Verunreinigungen des Grundwassers führen.</p> <p><u>Infraschall & Lärm, Schlagschatten</u></p> <p>Windenergieanlagen emittieren Infraschall, der sich durch Luft und Boden ausbreiten kann. Infraschall liegt unterhalb der menschlichen Hörgrenze (unter 8 Hz) und ist für das normale Gehör nicht hörbar. Dennoch belegen neueste Forschungsergebnisse (Kugler et al. 2014) eine Kopplung von Infraschall ans Innenohr: Bereits sehr geringe Schalldruckpegel von etwa 80 dB(A) können otoakustische Signale im Innenohr auslösen, auch wenn die Exposition kurz ist (ca. 90 Sekunden) und die Effekte bis zu zwei Minuten nach Abklingen der Schallquelle nachweisbar bleiben. Der Mechanismus erfolgt über die mikromechanische Kopplung des Infraschalls an die äußeren Haarzellen des Innenohrs, wodurch die Cochlea-Verstärkung aktiv wird und mikro-mechanische Energie erzeugt, die in die Cochleawelle zurückgeführt wird. Dieser Prozess ermöglicht eine experimentell messbare Detektion über den Ohrkanal. Daraus folgt, dass das menschliche Hörorgan Infraschall zwar nicht direkt über die Haarzellen wahrnimmt, aber über diesen mikrophysikalischen Kopplungsweg dennoch Reaktionen zeigen kann. Die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen werden von den inneren Haarzellen bestimmt.</p> <p>Lärm und Licht können sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Tagsüber können Licht- und Schatteneffekte sowie Reflexionen des Sonnenlichts, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, als störend empfunden werden. In der Nacht ist die Beleuchtung der Anlagen, oft zur Flugsicherung, für manche Menschen belastend. Lärm wird</p>		<p>Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbei-</p>	
--	--	---	--	---	--

		<p>dann als störend empfunden, wenn er als unangenehm wahrgenommen wird oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht. In Deutschland wird Lärm zunehmend als große Umweltbelastung wahrgenommen. Anhaltender Lärm kann Stress begünstigen und gesundheitliche Schäden verursachen kann. Besonders der Schlaf in der Nacht ist durch Lärm ein bedeutender Gesundheitsrisikofaktor.</p> <p>Auch die Frage der Lärmbelastigung „innerhalb gesetzlicher Grundlagen“ und der dazugehörigen Wahrnehmung und Beeinträchtigung der Menschen und Tiere im Umfeld darf nicht unberücksichtigt bleiben. Hierzu verweise ich auf die sich nun häufenden Einsprüche und Meldungen zur Repoweringanlage Zschornewitzer Hochkippe, die die Anwohner in den umliegenden Ortschaften nicht zur Ruhe kommen lässt.</p> <p>Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p> <p><u>Naturschutzgebiet</u></p> <p>Dieses Naherholungsgebiet stellt die einzige Möglichkeit für Erholungssuchende in der Umgebung dar, und dessen Verlust ist nicht zu verantworten. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde die Erholungsqualität nachhaltig schädigen. Schattenwurf, Schall, Infraschall, temporäre nächtliche Beleuchtung sowie die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft wären massive Einschränkungen für die Besucher. Zudem führt die Zerstörung der Natur zum Verlust des Naherholungswertes und des ursprünglichen Zwecks des Gebietes.</p> <p>Der Wald und damit die Dübener Heide dienen schwerpunktmäßig der Erholung und würden durch den Wegfall dieses Zwecks sowie aufgrund der erhöhten Brandgefahr (nachweisbar durch bundesweite Statistiken zu brennenden Windkraftanlagen) erheblich einem Risiko ausgesetzt.</p> <p>Kompensationsflächen wurden bislang nicht benannt.</p> <p>Ich bin grundsätzlich nicht gegen den Ausbau</p>			<p>tragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) erreicht werden kann.</p> <p>Naturschutzgebiete sind als Tabuzonen von der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten.</p> <p>Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von WEA ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>„Erneuerbarer Energien“.</p> <p>Andererseits sorgte der Ausbau erneuerbarer Energien (Sachsen-Anhalt 2022: 60,1 % Anteil an der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Quellen) dafür, dass trotz steigendem Primärenergieverbrauch der Verbrauch fossiler Energieträger rückläufig sind und die CO₂-Emissionen in der Quellenbilanz ebenfalls eine abnehmende Tendenz aufweisen. Der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung lag 2022 bei 56,6 % [STALA 2025].</p> <p>„In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind insgesamt 358 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 679 MW (ROK Stand 05/2025) in Betrieb.“ Das ist doch mehr als reichlich.</p> <p>Und es ist im Sinne von „Erneuerbar“ (was ja auch grün & nachhaltig bedeuten sollte) und Naturerhalt mit all den Facetten von Biodiversität, Artenschutz & Co ein Ausbau vom Windkraftanlagen im Wald ein unüberwindbarer Widerspruch und muss eine generelle Ablehnung nach sich ziehen.</p> <p>Ich fordere zudem, dass als Planungsziel nicht ein Mindestwert, sondern ein Maximalwert formuliert wird und dass der bereits vorhandene, überproportional hohe Anteil von vorhandenen Vorranggebieten im Landkreis Wittenberg berücksichtigt wird. Auch dürfen Vorranggebiete nicht in ausgewiesenen Schutzgebieten und Naturparks vorgesehen sein.</p> <p>Die derzeit noch vorhandene Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume und eine Förderung des Natur- und Artenschutzes erfolgt. Dies ist hier nicht ersichtlich.</p>			<p>der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden einer Umweltprüfung gem. § 8 ROG unterzogen, die im Umweltbericht dokumentiert wurde.</p>	
8.	1001285_003	1001504	<p>Ablehnung des Vorranggebietes im Bereich Schmerz/Gröbern</p> <p>Bei der Dübener Heide handelt es sich um das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet im mitteldeutschen Tiefland. Die Dübener Heide wurde von den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt als Naturpark ausgewiesen. Die Waldflächen der Dübener Heide und ein Windpark in den Waldflächen sind zwei völlig entgegenstehende Dinge</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie</p>	0/15/0

		<p>und schließen sich für mich aus. Es ist optisch eine Verschandelung der Natur durch Ansicht und Geräusche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Inanspruchnahme von Waldflächen und insbesondere durch umfangreiche und befestigte Zuwegungen für Schwertransporte, große betonierte Flächen im Umfeld einer WKA, bleibende, nicht wieder herstellbare Versiegelung von Waldflächen, - WKA verantwortlich für massenhaftes Insekten- und Vogelsterben, insbesondere auch von geschützten Vogelarten (Rotmilan u.a.), es widerspricht diametral dem Grundgedanken des Natur- und Artenschutzes - hohe Belastungen von sogenannter PFAS im Wildtierbestand und auch den Feldflächen im Waldgebiet) - hohe Lärmbelästigung durch Rotorblätter mit bis zu 60 dB, - Insolvenz der Pächter / Verpächter: geht der WKA - Betreiber nach 20 Jahren gesetzlich garantierter Einspeisungsvergütung, auch bei Stillstand immerhin noch 90 % subventioniert, mit der Betreiberfirma (ggf. geplant) in Insolvenz, bleibt der Grundstückseigentümer auf der „Schrottanlage“ sitzen, dieser geht dann auch in Insolvenz bzw. das Grundstück in das Zwangsversteigerungsverfahren, dann haftet letztlich auch nach Ausfall des Verpächters / Grundstückes - das Land Sachsen - Anhalt - und damit wiederum der Steuerzahler und Stromkunden - Infraschall - große Reichweite bis zu 50 km, für den Mensch zwar nicht hörbar, aber dennoch negative Auswirkung auf alle Organismen und ist damit gesundheitsschädlich <p>Zum Inhalt des Raumordnungsplanes: Es stellt sich die Frage, warum bei den schädlichen Auswirkungen (s. auch im Speziellen") überhaupt Waldgebiete als "Vorranggebiete" in Betracht genommen werden. Es gibt dafür bisher keine nachvollziehbare, rationale Begründung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, intakte Waldflächen für WKA zu roden und damit zu um dann irgendwo irgendwelche Ersatzpflanzungen (keinen neuen Wald) zerstören, vornehmen zu wollen. Allein das Baumwachstum dauert</p>			<p>dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Muldestausee, welche auf ihrem Gemeindegebiet die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie plant.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Jahrzehnte / Jahrhunderte.</p>		<p>Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb von Rotoren) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	-----------------------------------	--	--	--

<p>9.</p>	<p>1001287 1001333</p> <p>gesamt: 2 SN</p>	<p>1001505</p>	<p>Bedenken / Widerspruch zum Vorranggebiet Windpark Schmerz / Gröbbern,</p> <p>Bei der Dübener Heide handelt es sich um das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet im mitteldeutschen Tiefland. Die Dübener Heide wurde von den Ländern Sachsen und Sachsen- Anhalt als Naturpark ausgewiesen. Die Waldflächen der Dübener Heide und ein Windpark in den Waldflächen sind zwei völlig entgegenstehende Dinge und schließen sich für mich aus. Es ist optisch eine Verschandelung der Natur durch Ansicht und Geräusche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Inanspruchnahme von Waldflächen und insbesondere durch umfangreiche und befestigte Zuwegungen für Schwertransporte, große betonierte Flächen im Umfeld einer WKA, bleibende, nicht wieder herstellbare Versiegelung von Waldflächen, - WKA verantwortlich für massenhaftes Insekten- und Vogelsterben, insbesondere auch von geschützten Vogelarten (z.B. Rotmilan), es widerspricht diametral dem Grundgedanken des Natur- und Artenschutzes - hohe Belastungen von sogenannter PFAS im Wildtierbestand und auch den Feldflächen im Waldgebiet - hohe Lärmbelästigung durch Rotorblätter mit bis zu 60 dB, - Infraschall - große Reichweite bis zu 50 km, für den Mensch zwar nicht hörbar, aber dennoch negative Auswirkung auf alle Organismen und ist damit gesundheitsschädlich 	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Muldestausee, welche auf ihrem Gemeindegebiet die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie plant.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf</p>	<p>0/15/0</p>
-----------	---	----------------	--	----------------------------	---------------------	---	---------------

					<p>Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energiewirtschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21) Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb von Rotoren) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.	
10.	1001337_004	1001595	<p>Bedenken / Widerspruch zum Vorranggebiet Windpark Schmerz / Gröbern</p> <p>Windkraftanlagen im Naturpark Dübener Heide: Bei der Dübener Heide handelt es sich um das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet im mitteldeutschen Tiefland. Die Dübener Heide wurde von den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt als Naturpark ausgewiesen. Die Waldflächen der Dübener Heide und ein Windpark in den Waldflächen sind zwei völlig entgegenstehende Dinge und schließen sich für uns aus. Das harmonische Bild einer weitgehend intakten Natur und Landschaft mit hohem Freizeit- und Erholungswert sowie ökologischer Bedeutung in Bezug auf den Klimawandel würde optisch und akustisch stark beeinträchtigt werden. Auch der Wert von Wohnimmobilien dürfte sinken.</p> <p>Die große Inanspruchnahme von Waldflächen und insbesondere durch umfangreiche und befestigte Zuwegungen für Schwertransporte, große betonierte Flächen im Umfeld einer WKA, bedeutet eine bleibende Versiegelung des Bodens, auf dem kein Wald wieder gedeihen kann. Die Zerstörung der Bodenstrukturen bedeutet aber auch, dass der Boden weniger Wasser speichern kann, was in unserem niederschlagsarmen Gebiet, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, einen weiteren Stressfaktor für die Wälder bedeutet. Wir sind vor ca. 30 Jahren in die Dübener Heide gezogen, um in einer schönen und gesunden Umgebung zu wohnen. In dieser Zeit konnten wir beobachten, dass die Artenvielfalt in Fauna und Flora immer mehr abnimmt. Gab es anfangs noch breite Feldraine mit Kornblumen, Klatschmohn usw. sowie Fasane, Feldhasen und einen reichlichen Bestand an Greifvögeln, wurden die Feldraine zunehmend weggepflügt, um mehr landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten. Blühstreifen sind nirgendwo zu sehen. Die Vernichtung von Waldflächen dürfte das</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulas-</p>	0/15/0

			<p>Artensterben noch forcieren. Durch die WKA kommt es zu einem massenhaften Insekten- und Vogelsterben. Als Imker sehen wir darin natürlich auch Gefahren für unsere Bienenvölker. Diese stehen in der Gemarkung Schköna, sie fliegen aber auf der Suche nach Nahrung bis zu mehreren Kilometern und dürften somit ebenfalls durch die WKA bedroht sein. Massenhaftes Insekten- und Vogelsterben, insbesondere auch von geschützten Vogelarten, widerspricht diametral dem Grundgedanken des Natur- und Artenschutzes</p> <p>Es kommt zu einer hohen Lärmbelästigung durch Rotorblätter mit bis zu 60 dB. Im Urlaub an der dänischen Nordseeküste mussten wir diese Erfahrung machen. Was geschieht bei Insolvenz der Pächter / Verpächter? Geht der WKA-Betreiber nach 20 Jahren gesetzlich garantierter Einspeisungsvergütung, auch bei Stillstand immerhin noch 90 % subventioniert, mit der Betreiberfirma (ggf. geplant) in Insolvenz, bleibt der Grundstückseigentümer auf der „Schrottanlage“ sitzen, dieser geht dann auch in Insolvenz bzw. das Grundstück in das Zwangsversteigerungsverfahren, dann haftet letztlich auch nach Ausfall des Verpächters/Grundstückes — das Land Sachsen — Anhalt — und damit wiederum der Steuerzahler und die Stromkunden. Infraschall — große Reichweite bis zu 50 km, ist für den Mensch zwar nicht hörbar, hat aber dennoch negative Auswirkung auf alle Organismen und ist damit gesundheitsschädlich</p>			<p>sungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Muldestausee, welche auf ihrem Gemeindegebiet die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie plant.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange werden</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						berücksichtigt, soweit es auf der regionalen Planungsebene möglich und geboten ist. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)	
11.	1001344 gesamt: 55 SN	1001602	<p>Widerspruch gegen VR XIX</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm sowie Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Befürchtet werden negative Auswirkungen auf Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Sorge um die umgebende Natur wird geäußert - darum, dass geplant wird, Wälder für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende Tiere und Vögel zu gefährden. Außerdem ist es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt beim Bau und der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit auch der Klimaschutz vernachlässigt wird.</p> <p>Vorsorglich wird für zukünftige aus der Planung resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend gemacht.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des</p>	0/15/0

					<p>menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						<p>Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
12.	1001418	1001651	<p>Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbar Lärm, Infraschall und Schattenschlag, dies ist auf keinen Fall für meine Gesundheit vom Vorteil und gehört nicht in ein Naturschutzgebiet, welches die Dübener Heide nun mal ist und auch bleibt.</p> <p>Desweiteren finde ich es naturschutzrechtlich sehr fraglich, einen Wald abzuholzen um diese monströsen Dinger dahin zu stellen. Es werden sinnlos Lebensräume zerstört.</p> <p>Es gibt viele andere Flächen, die schon befestigt sind und die für Windkraftanlagen genutzt werden können.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, Ihre Planungen und Standortwahl entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben in der Region Dübener Heide weiterhin möglich bleibt.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p>	0/15/0

						<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
13.	1001503	1001713	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem Vorranggebiet XIX</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA verursachen nicht nur Lärm, sondern auch durch Infraschall, Schattenschlag und Abrieb die Natur und die Menschen massiv beeinträchtigen. • Freilegen, Aufbereitung und Versiegeln von Flächen für Errichtung von WEA verursacht Schaden im Ökosystem und im natürlichen Wasserkreislauf in riesigem Ausmaß. • Unverantwortlich, Gebiete dieser Art, die einen so wichtigen Beitrag für die Landschaft, Tierwelt und Lebensqualität der Menschen leisten, zu zerstören. Es sollte alles getan werden, um Pflanzen und Tieren den Lebensraum und natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten. • WEA liefern immer nur vom Wetter abhängigen Strom • Ggf. ist Zukauf aus anderen Quellen, auch aus Nachbarländern erforderlich. • Wälder liefern einen entscheidenden Beitrag für die Luftqualität (CO₂-Verarbeitung) und dürfen nicht gerodet werden. • Von der Zerstörung der Umwelt werden lediglich Einzelne profitieren. • Rückbau und Entsorgung, die irgendwann erforderlich sind, stellen unglaubliche Last für nachfolgende Generationen dar. 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Rückbauverpflichtung usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	0/15/0

			Das Vorhaben muss unbedingt gestoppt werden. Ich hoffe und wünsche sehr, dass alle Aktivitäten zum Erhalt des o.g. Landschaftsgebietes erfolgreich sind und die Entscheider sich ihrer Verantwortung für dieses wichtige Öko-System bewusst werden.				
14.	1001506	1001716	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,“insbesondere gegen die Errichtung von Windrädern im Planungsgebiet „Schmerz“ sowie gegen die Ausweisung des Planungsgebietes „Schmerz“ als Vorranggebiet (Planungsgebiet 34) sowie gegen das ZAV der Gemeinde Muldestausee</p> <p>Begründung</p> <p>Ich bin Einwohner der Gemeinde Schköna. Gemäß den Planungen sollen die Windräder in unmittelbarer Nachbarschaft der Gemeinde errichtet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Gesundheit der Menschen sollte in allen Belangen an oberster Stelle stehen. Diesen Grundsatz sehe ich wegen zu geringer Abstände zu Wohngebäuden nicht gewährleistet. <p>Erläuterung: Es sollte Übereinstimmung bestehen, dass Dauerlärm sowie die dauerhafte Einwirkung von Infraschall auf den menschlichen Organismus krank machen.</p> <p>Für das genannte Gebiet ist der Öffentlichkeit bislang keine Schallprognose zugänglich. Von Windrädern erzeugter Infraschall wird offenkundig bislang gar nicht in Schallprognosen einbezogen.</p> <p>Es ist somit nicht erkennbar, dass insoweit bestehende Vorgaben des Lärmschutzes eingehalten werden. Insbesondere aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms sowie aufgrund des dauerhaft erzeugten Infraschalls befürchte ich Schädigungen meiner Gesundheit sowie die der anderen Bewohner der Gemeinde. Schallmessungen an bereits bestehenden Standorten belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall von 40 Db im Abstand von 1000m zur Anlage regelmäßig und auf Dauer überschritten wird. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Höhe zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem Niveau aus den Anfangsjahren ste-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus</p>	0/15/0

		<p>hen. Man muss nicht Wissenschaftler sein, um zu verstehen, dass mit zunehmender Höhe der Anlagen, eine viel weitere Ausbreitung des Schalls verbunden ist (bzw. bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet).</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des anlagenspezifischen Geräuschpegels willkürlich festgelegt wird. Gleiches trifft für den Schlagschatten zu.</p> <p>Es ist daher eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden Gelände definiert.</p> <p>Nur weil bestehende Gutachten aus dem EU-Ausland, über schädliche Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Organismus, nicht in Deutschland anerkannt werden (aber auch nicht überprüft werden) kann man nicht schlussfolgern, dass es keine Auswirkungen geben würde.</p> <p>Es sei erwähnt, dass im militärischen Bereich sogar erforscht wird, wie Infraschall als Waffe gegen Menschen eingesetzt werden kann. Wodurch belegt wird, dass Infraschall auf Menschen einwirkt.</p> <p>2. Es ist nicht hinnehmbar, dass Wald zerstört wird.</p> <p>Um die Pläne im genannten Gebiet zu verwirklichen, müssten Waldflächen in erheblichem Umfang gerodet werden. Die Waldflächen befinden sich zudem im „<u>Naturpark</u> Dübener Heide“. Die Bestimmungen, die in der Verordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 20. Juni 2002 , zur Gründung des Naturparks festgelegt wurden, haben vordergründig den Schutz des betreffenden Gebietes vor zerstörenden Eingriffen sowie den Zusammenhalt des Gebietes zum Ziel. Die Errichtung von Windrädern am geplanten Standort ist mit dem Schutzgedanken der Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar !</p> <p>Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 27. September 2022 , gegen ein generelles Verbot für die Errichtung von Windrädern im Wald in den Landesgestzen, auch meinte, dass dies für Schutzgebiete oder Naturparks gelte.</p>			<p>Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Die vielfältigen positiven Auswirkungen des Waldes auf Klima und Menschen sollten unbestritten sein. Beispielhaft wären zu nennen, die Funktion des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Wasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Kohlendioxidsenker, • Erholungsbereich für Menschen sowie • Lebensraum für Tiere, Insekten und Pflanzen <p>Hingegen würden Rodungen, Wegebau und Errichtung von Windrädern zur Zerstörung des Waldes führen. Beispielhaft wären zu nennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung der Auflösungsprozesse im verbleibenden Wald, - Bodenverdichtung, - Austrocknung, - Zerstörung des Lebensraums von Tieren, Insekten und Pflanzen und somit - das Sterben von Tieren, Insekten und Pflanzen . <p>Dies kann auch nicht durch Aufforstung von Ersatzflächen an anderer Stelle verhindert werden. Zu erwähnen wäre, dass die Aufforstung von Ersatzflächen für die Öffentlichkeit vollkommen intransparent gestaltet wird. Für den interessierten Bürger ist nicht oder nur mit viel bürokratischem Aufwand nachvollziehbar, für welche zerstörte Waldfläche an welcher Stelle, in welcher Größe und mit welchem Ergebnis, Ersatz aufgeforstet wurde.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar dass die betreffenden Waldflächen im Naturpark für die Errichtung von Windrädern geopfert werden ! Waldzerstörung ist kein Klimaschutz !</p>				
15.	1001507	1001717	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem Vorranggebiet XIX</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freilegen, Aufbereitung und Versiegeln von Flächen für Errichtung von WEA verursacht erhebliche Umweltschäden. • Errichtung und Betreiben von WEA beeinträchtigt den natürlichen Wasserkreislauf und das gesamte Ökosystem. • WEA liefern immer nur vom Wetter abhängigen Strom • Ggf. ist Zukauf aus anderen Quellen, auch 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der	0/15/0

			<ul style="list-style-type: none"> aus Nachbarländern erforderlich. Wälder liefern einen entscheidenden Beitrag für die Luftqualität (CO₂-Verarbeitung) und dürfen nicht gerodet werden. Von der Zerstörung der Umwelt werden lediglich Einzelne profitieren. WEA verursachen nicht nur Lärm, auch Abrieb Rückbau und Entsorgung, die irgendwann erforderlich sind, stellen unglaubliche Last für nachfolgende Generationen dar. <p>Das Vorhaben muss unbedingt gestoppt werden. Ich hoffe und wünsche sehr, dass alle Aktivitäten zum Erhalt des o.g. Landschaftsgebietes erfolgreich sind und die Entscheider sich ihrer Verantwortung für dieses wichtige Öko-System bewusst werden.</p>			<p>Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Rückbauverpflichtung usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
16.	1001538 1001553 gesamt: 2 SN	1001725	<p>Für das Vorhaben gibt es derzeit keine Schallprognose. Von Windrädern erzeugter Infraschall wird offenkundig bislang gar nicht in Schallprognosen einbezogen. Es ist somit nicht erkennbar, dass bestehende Vorgaben des Lärmschutzes eingehalten werden.</p> <p>Insbesondere aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms sowie aufgrund des dauerhaft erzeugten Infraschalls befürchte ich Schädigungen meiner Gesundheit sowie die der anderen Bewohner. Schallmessungen an bereits bestehenden Standorten belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall von 40 Db im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit größerer Höhe zu.</p> <p>Um die Pläne im genannten Gebiet zu verwirklichen müssten große Waldflächen gerodet werden. Die Waldflächen befinden sich in einem Naturpark. Dem „Naturpark Dübener Heide“. Die Bestimmungen, gemäß der Verordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 20. Juni 2002, die zur Gründung des Naturparks festgelegt wurden, haben den Schutz des Gebietes vor zerstörenden Eingriffen sowie den Zusammenhalt des Gebietes zum Ziel. Die Errichtung von Windrädern am geplanten Standort ist mit dem Schutzgedanken der Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar! Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p>	0/15/0

		<p>gegen ein generelles Verbot für die Errichtung von Windrädern im Wald in den Landesgesetzen, auch meinte, dass dies für Schutzgebiete oder Naturparks gelten solle.</p> <p>Die vielfältigen positiven Auswirkungen des Waldes auf Klima und Menschen sollten unbestritten sein. Beispielhaft wären zu nennen, die Funktion des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Wasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Kohlendioxid-senker, – Erholungsbereich für Menschen sowie – Lebensraum für Tiere, Insekten und Pflanzen <p>Hingegen würden Rodungen, Wegebau und Errichtung von Windrädern zur Zerstörung des Waldes führen. Beispielhaft wären zu nennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung der Auflösungsprozesse im verbleibenden Wald, - Bodenverdichtung, - Austrocknung, - Zerstörung des Lebensraums von Tieren, Insekten und Pflanzen und somit - das Sterben von Tieren, Insekten und Pflanzen . <p>Dies kann auch keine Aufforstung von Ersatzflächen verhindern. Zu erwähnen wäre, dass die Aufforstung von Ersatzflächen, für die Öffentlichkeit vollkommen intransparent verläuft. Für die Bürger ist nicht ersichtlich, für welche zerstörte Waldfläche, an welcher Stelle, in welcher Größe und mit welchem Ergebnis, Ersatz aufgeforstet wurde. Es ist nicht hinnehmbar dass die betreffenden Waldflächen im Naturpark für die Errichtung von Windrädern geopfert werden! Waldzerstörung ist kein Klimaschutz!</p> <p>In der betreffenden Region beträgt der Abstand zwischen benachbarten Ortschaften in der Luftlinie oft nur wenige Kilometer. Ein Gebiet dieser Dichte von benachbarten Ortschaften, in einer Waldregion ist nach meiner Auffassung für die Errichtung von Windrädern vollkommen ungeeignet.</p>			<p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Infraschall, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Wind-</p>	
--	--	---	--	--	---	--

						<p>energie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

17.	1001586_010	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>„Vorranggebiet für die Windenergie XIX“ liegt vollständig im „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft II - Dübener Heide“. Die Ausnahmeregelung für bestimmte Gemeinden ist verständlich, im Gebiet der Gemeinde Muldestausee liegen jedoch zahlreiche Alternativgebiete, so z.B. zwischen den Waldflächen der Dübener Heide und der Landesgrenze an der Mulde.</p> <p>Eine Notwendigkeit, die Waldflächen des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft mit einzubeziehen, besteht daher aus Sicht der unteren Forstbehörde in diesem Fall nicht. Zudem stehen einer Einbeziehung folgende Pläne und Gesetze bzw. die in ihnen definierten forstlichen Zielsetzungen entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) 2. Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften 3. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW 2018) <p>Zu 1.: Ziele des LEP 2010, die einer Überplanung von Waldflächen für Windenergieanlagen entgegenstehen, werden unter der Nr. 4.2.2. Forstwirtschaft, genannt:</p> <p>G 123: Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.</p> <p>Z 131: Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.</p> <p>Als Begründung werden u.a. aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Erhaltung und Pflege des Waldes kommt als Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen (Ökologie, Wirtschaft, Erholung) eine große Bedeutung zu. Die vielseitigen Funktionen des Waldes dienen neben der wirtschaftlichen Nutzung u. a. dem Klimaschutz durch die Speicherung von Kohlenstoff. Die Leistungen des Waldes zum Schutz des lokalen und 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. In der Gemeinde Muldestausee waren unter Anwendung der Ausschlusskriterien keine geeigneten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie außerhalb von Waldflächen zu ermitteln.</p> <p>Aufgrund kommunalen Planungswillens und mangels vorhandener Planungsalternativen in der Kommune Muldestausee wurde das Vorranggebiet Schmerz ausgewiesen.</p> <p>Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldum-</p>	0/15/0
-----	-------------	-----------------------------	---	---------------------	--------------	---	--------

		<p>regionalen Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie zum Schutz des Bodens vor Erosion sind von großer Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Wald bietet darüber hinaus vielgestaltige Lebensräume für eine reiche natürliche biologische Vielfalt der Pflanzen und Tiere.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und Pflege des Waldes soll Gefahren, die dem Wald insbesondere durch Immissionen und andere Verunreinigungen drohen, durch Ursachenbekämpfung entgegengewirkt werden. - Sachsen-Anhalt ist ein relativ waldarmes Land. Deshalb sollen Waldzerschneidungen möglichst vermieden und Verlust von Wald z.B. durch verkehrliche Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich gehalten und an anderer Stelle ausgeglichen werden. <p>Zu 2.: Im „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ wird festgelegt, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen so weit wie möglich zu vermeiden ist.</p> <p>Zu 3.: Ziele des REP ABW 2018, die einer Überplanung von Waldflächen, insb. Vorranggebieten für die Forstwirtschaft, für Windenergieanlagen entgegenstehen, werden unter der Nr. 4.4.2.2. Forstwirtschaft, genannt:</p> <p>Z 20: Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dienen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung. Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit einer Mindestgröße von 150 ha. Die Waldbewirtschaftung dient dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher, leistungsfähiger und ökologisch stabiler Mischwälder mit Dauerwaldcharakter. Mit der Bereitstellung des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz werden Arbeitsplätze (in Sachsen-Anhalt über 18.000) gesichert. Besonders im ländlichen Raum haben damit die klein- und mittelständischen Betriebe des Forst-, Holz- und Papiersektors einen ganz wesentlichen Einfluss auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungspolitik.</p> <p>Z 22: Großflächige zusammenhängende Waldgebiete sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO2-Senken und -Speicher, Wasser- und Luftfilter, Wasserproduzenten und zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung mit Holz</p>			<p>wandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf)</p> <p>Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Bei der Standortwahl für Windenergieanlagen ist darauf zu achten möglichst wenig Waldflächen zu beanspruchen.</p> <p>Insgesamt werden in der Planungsregion ca. 0,13 % der Gesamtregionsfläche für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Wald genutzt.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>und forstlichen Nebenprodukten zu erhalten.</p> <p>Mit einem Bewaldungsanteil von 24 % ist Sachsen-Anhalt ein relativ walddarmes Bundesland. Der Waldanteil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt mit 32 % im Bundesdurchschnitt und bildet einen wichtigen Anteil am gesamten Waldbestand des Landes (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der Nutzung). Waldinanspruchnahme und Waldzerschneidungen durch wachsende Inanspruchnahme für andere Nutzungsarten sind zu vermeiden und ein unvermeidlicher Verlust an anderer Stelle auszugleichen. Vor dem Hintergrund eines geringer werdenden Wasserdargebots einerseits und der guten Qualität des Sickerwassers unter Wald andererseits stellt sich zunehmend die Frage nach der wasserwirtschaftlichen Leistung des Waldes im Landschaftswasserhaushalt. Die Bedeutung gerade der Waldareale als Wasserlieferanten hat deshalb wesentlich zugenommen. Die Produktion von Wasser in Qualität und Menge ist nach der Holzproduktion die wichtigste materielle Leistung des Waldes.“ [MÜLLER 2013].</p> <p>Durch den Klimawandel erhöht sich das Risiko zusätzlicher CO₂-Emissionen durch den verstärkten Abbau der gebundenen Kohlenstoffvorräte im Landschaftsraum und verringert sich die Kohlenstoffbindefähigkeit infolge steigender Bodentemperaturen und verringerter Bodenfeuchte. Daher bedürfen die Landnutzungen mit besonders umfangreichen Kohlenstoffvorräten wie Wälder eines erhöhten Schutz-, Vorsorge- und Anpassungsbedarfes. Bedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern vor allem in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten der Heiden und des Vorfläming. Sie stellen zudem ein hohes CO₂-Senkenpotenzial dar. Wälder sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und CO₂-Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. Die Erhaltung großflächiger, zusammenhängender Wälder (i.d.R. > 150 ha) dient der Anpassung an die zu erwartenden Klimaänderungen. [RPG ABW 2017]. Die Leistungen des Waldes, wie die Speicherung von Wasser und Kohlenstoff, hohe CO₂-Senkenleistung, Reinhaltung der Luft sowie des Grundwassers, sind von existentieller Bedeutung für den Menschen und die Umwelt. Die nachhaltige Sicherung und Steigerung des nachwachsenden Rohstoffes Holz trägt entscheidend zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Holzver- und -bearbeitenden Industrie im</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>ländlich geprägten Raum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bei.</p> <p>Neben der direkten Inanspruchnahme sind vor allem die negativen Wirkungen einer Zerschneidung im Wald erheblich. Gleichaltrige Monokulturen, wie im vorliegenden Fall des Vorranggebietes für Windenergie XIX eine Kiefernmonokultur, begründen ihre Stabilität hauptsächlich auf den Bestand und nicht auf den Einzelbaum. Eingriffe in diese Bestandsstabilität, z. B. durch die Zerschneidung von zusammenhängenden Waldflächen, haben daher erhebliche Auswirkungen auf den ganzen Waldbestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die größere Angriffsfläche für Wind in Verbindung mit der geringen Einzelbaumstabilität steigt das Risiko von Sturmschäden. - Durch den Wegfall der Beschattung und der Schaffung neuer Bestandsränder werden wärmeliebende Schadorganismen wie Prachtkäfer, Prozessionsspinner oder Diplodia gefördert. - Dürreeffekte werden durch die zusätzliche Sonneneinstrahlung und Windkorridore an den neu entstehenden Bestandsrändern verstärkt, worunter die Vitalität der Randbäume leidet. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Dürrephasen im Zuge der Klimaveränderung sind solche verstärkenden Effekte zu vermeiden. Schadorganismen, die sich an diesen geschwächten Rändern leicht etablieren können, gefährden auch die angrenzenden Bestände. <p>Werden Waldflächen umgewandelt, sind aufgrund des Walderhaltungsgebotes immer Erstaufforstungen notwendig. Diese zu etablieren, ist jedoch vor allem seit dem Jahr 2018 aufgrund der zunehmenden Klimaveränderungen immer schwieriger geworden. Zahlreiche Anpflanzungen sind seitdem komplett gescheitert. Verstärkt wird dies durch generelle Probleme, die auf Grund der Wirkungen der Freifläche zum Tragen kommen. Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Beschattung und einhergehend höhere Sonneneinstrahlung befördern das Austrocknen und führen ganz direkt zu Schäden (Sonnenbrand, vor allem bei Buche). - Höheres Frostrisiko durch fehlenden Schutz von Altbäumen. - Höhere Windgeschwindigkeiten und dadurch erhöhte 				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Austrocknungsgefahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine waldangepasste Bodenchemie (als Folge z. B: „Ackersterbe“ (Wurzelschwamm-Befall) bei Kiefernplantagen auf vormals landwirtschaftlich genutzten Böden). - Eingeschränkte Baumartenwahl (Schattenbaumarten ungeeignet für Freiflächen) <p>Eine Aufforstung von Flächen außerhalb des Waldes ist also deutlich schwerer zu realisieren als ein Walderhalt schon bewaldeter Flächen bzw. die Wiederaufforstung von Schadflächen innerhalb des Waldes, die von Altholzschirmen benachbarter oder gleicher Fläche stark profitieren. Auch kommen viele der genannten positiven Wirkungen des Waldes erst nach mehreren Jahrzehnten zum Tragen, fehlen also bei Ausgleichsmaßnahmen für diesen Zeitraum (vgl. Hillmer, A.). Ein Ausfall von Ersatzplantagen hat, teils wiederholte, kostenintensive Nachplantagen zur Folge.</p> <p>Es ist daher aus ökologischer und ökonomischer Sicht deutlich einfacher und sinnvoller, Windkraftanlagen direkt auf den Flächen zu planen, die als Ersatzflächen für Wald ohnehin zur Verfügung stehen müssen. Da es sich hier zumeist um Ackerflächen handelt, kommen diese in der Regel unter Beachtung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen gelten, auch als Standorte für solche in Frage.</p>				
18.	1001586_029	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Erhebliche Bedenken gegen Vorranggebiet Schmerz</p> <p>Die bedingungslose Übernahme kommunaler Planungsabsichten hinsichtlich der Windenergienutzung mindert die Objektivität der Planungskonzeption und führt zu einer inakzeptablen überdominanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in einzelnen Kommunen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und	0/15/0

					<p>gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiete "Windenergie" von den Kommunen geplanten Flächen entsprechen den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.	
19.	1001591_001	1001762	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere Vorranggebiet Schmerz XIX und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen.</p> <p>VRG XIX Schmerz(ZAV WP 34 vom 21.03.2025): Der Beschluss 647/2024 zum ZAV WP 34 vom 11.12.2024 ist rechtswidrig. Der Gemeinderat wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten getäuscht und damit die Entscheidungsfindung eindeutig und nachhaltig manipuliert, siehe Unterlagen KAB LK ABI Az.: 30/1531-241-2025-01; 30/151101-241-2025-30. Trotz besseren Wissens, entsprechende Angaben standen auf den Seiten des Ausschreibungsgewinners (RWE) vollumfänglich und frei zur Verfügung, erfolgten irreführende Angaben zu wesentlichen Kriterien, u.a. zu Bauhöhen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>Außerdem wurde die Beteiligung des Ortsteils Krina, welcher, analog wie die Ortsteile Gröbern und Schmerz, im direkten Einwirkungsbereich des VRG liegt, im Verfahren zur Beschlussfassung unterlassen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der kommunalen Bauleitplanung sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiete "Windenergie" von den Kommunen geplanten Flächen entsprechen den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p>	0/15/0
20.	1001639_001	Stadt Gräfenhainichen	<p>Windenergieanlagen (WEA) sind nach § 35 (1) BauGB zulässig, wenn sie öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im ausgewiesenen und neu geplanten Vorranggebiet XIX stehen öffentliche Belange entgegen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 (3) BauGB liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben - schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus</p>	0/15/0

		<p>ihnen ausgesetzt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. <p>Das Vorranggebiet, welches die Belange der Stadt Gräfenhainichen tangiert, liegt im LSG/Naturpark „Dübener Heide“. Dieser beschreibt sich wie folgt:</p> <p>„Im Naturpark Dübener Heide, dem größten Mischwald in Mitteldeutschland, erwartet Sie eine eiszeitlich geprägte Hügellandschaft mit einer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt. Die Flusslandschaft zwischen Elbe und Mulde ist gezeichnet von unberührten Mooren, urigen Heidebächen und verwunschenen Weihern. Unter mächtigen Buchen und Eichen glänzt das Moos, Kraniche und Seeadler kreisen in der klaren Luft und im Sommer duftet es nach Kiefern und Heidekraut. Über die 77.000 Hektar des Naturparks ziehen sich ausgedehnte Waldgebiete und artenreiche Wiesen.“</p> <p>Im Naturpark leben 56 Arten, die sich auf der Fauna-Flora- Habitat- Richtlinie finden. Davon zählen 21 zu den Säugetieren, 14 zu den Amphibien/ Reptilien, 11 zu den Insekten. Sieben sind Fischarten und drei Krebstiere. Schützenswerte Arten nach der Vogelschutzrichtlinie gibt es 36.</p> <p>Die Tierwelt des Naturparks „Dübener Heide“ besticht durch Rothirsch, Wildschwein, Dachs und Fledermäuse. Feldhase, Biber und Zwergmaus kommen ebenso vor. In der Vogelwelt sind Fischadler, Seeadler, Schwarzstorch, Kranich, Schwarzspecht, Hohltaube, Rauhfußkauz, Zwergschnäpper, Bekassine, Gebirgsstelze, Braunkehlchen, Wiesenpiper, Schafstelze und Heidelerche anzutreffen.</p> <p>Ein besonderer Schutzbedarf besteht bei den Arten Biber, Wolf, Wildkatze, Kranich, Schwarzstorch, Fledermäuse, Bachforelle, Bachneunauge, Eremit, Hirschkäfer, Edelkreb, Grüner Keiljungfer sowie den moorbewohnenden Moosjungfern. Wildbienen sind eine bedeutsame Zielartengruppe für den Erhalt und die</p>		<p>Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>zu 1. Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß der aktuellen Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt befindet sich innerhalb des Vorranggebietes "Schmerz" kein Brutstandort des Rotmilans. Das Naturschutzgebiet Jösigk befindet sich in ca. 850 m Entfernung. Die Belange des Artenschutzes (z.B. Fledermäuse, Vögel) sind Inhalt des Vorhaben-zulassungsverfahrens.</p> <p>zu 2. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das</p>	
--	--	---	--	--	--

			<p>Entwicklung strukturreicher, offener Kulturlandschaften. Im Gebiet XIX ist zudem eine Rotmilanpopulation ansässig (Greifvogelmonitoring in Sachsen-Anhalt).</p> <p>Die geplante Errichtung der Vorrangfläche Schmerz (Gebiet XIX) muss aus mehreren Gründen kritisch hinterfragt werden. Zwar sind Windkraftanlagen grundsätzlich eine wichtige Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energien, jedoch bringt die Ausweisung dieser Fläche/ der spätere Bau dieser Windkraftanlagen eine Reihe von Problemen mit sich, die nicht unbeachtet bleiben dürfen:</p> <p>1. Negative Auswirkungen auf die Natur und Tierwelt: Die geplante Windkraftanlage würde in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebietes errichtet werden. Dies hat nicht nur das Potenzial, das Landschaftsbild erheblich zu verändern, sondern könnte auch zu erheblichen Störungen des lokalen Ökosystems führen. Besonders Vögel und Fledermäuse sind durch Windräder gefährdet. Diese Gefahr ist besonders relevant in Gebieten, in denen sich seltene oder bedrohte Arten aufhalten.</p> <p>2. Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen durch die Rotoren und den Wind eine ständige Geräuschkulisse, die für Anwohner der umliegenden Ortschaften eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann. Gerade in ländlichen Gebieten, in denen in der Regel eine hohe Lebensqualität durch Ruhe und Naturverbundenheit herrscht, stellt der Lärm von Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung dar. Studien zeigen, dass der kontinuierliche Geräuschpegel zu gesundheitlichen Problemen wie Schlafstörungen und Stress führen kann.</p> <p>3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die markanten Windräder würden als Fremdkörper in die Umgebung eingreifen, die für Tourismus und lokale Identität von Bedeutung ist. Gerade in Gebieten mit hohen touristischen Werten, wie hier, kann dies langfristig zu einem Rückgang des Besucherinteresses führen und die lokale Wirtschaft negativ beeinflussen. Darüber hinaus wurde in der Verordnung zum Naturpark Dübener Heide der Erhalt des Landschaftsbildes als eines der Ziele festgehalten.</p>			<p>Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>zu 3. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p>	
21.	1001639_003	Stadt Gräfenhainichen	Des Weiteren steht die Stadt Gräfenhainichen auf dem Standpunkt, dass die ausreichende Erschließung des Gebietes XIX – Schmerz, welches an die Gemarkung	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	0/15/0

			<p>Gräfenhainichen anschließt, nicht gesichert ist. Der infrastrukturelle Mehraufwand im Zusammenhang mit der Netzanbindung der geplanten Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Verlegung bzw. Erweiterung von Stromleitungen, steht in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen und ist daher als unverhältnismäßig zu bewerten. Der für die Errichtung bzw. den Betrieb der Windenergieanlagen notwendige Neubau von Zufahrtswegen verursacht erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft und steht ebenso in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen der Anlage.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Gräfenhainichen wurde das Thema Netzdienlichkeit nicht vollumfänglich betrachtet. Bei der Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete müssen Nähe zu Verbrauchern und Anschlussmöglichkeiten stärker berücksichtigt werden, um Kosten und Umweltauswirkungen neuer Erschließungen zu reduzieren.</p>				
22.	1001640 gesamt: 5 SN	1001758	<p>1) Die Dübener Heide ist eines der wenigen, bislang weitgehend unzergliederten und zusammenhängend funktionalen Waldgebiete Mitteldeutschlands. Somit kommt ihr eine überregionale Bedeutung als Rückzugsgebiet der Fauna aber auch als Erholungsgebiet mit einer Reichweite bis in die Ballungsregion Leipzig-Halle zu. Die Errichtung eines Windparks im unmittelbaren Randgebiet der Dübener Heide würde unweigerlich zu einer Zergliederung des schützenswerten Naturraums führen.</p> <p>2) Die Flächen der Gemeinde Muldestausee stellen mit Anschluss an die B100 eines der maßgeblichen „Tore“ zur Dübener Heide dar. Allein die optische Wandlung der Randgebiete von einer bewaldeten Silhouette hin zu einer weithin sichtbaren technischen Anlage wirkt sich erheblich negativ auf die Wahrnehmung eines Erholungsziels aus. Der Nahbereich würde zudem durch die optischen und akustischen Auswirkungen des Anlagenbetriebs vollständig aus der Erholungsfunktion entnommen werden.</p> <p>3) Vorgenanntes trifft neben den Nutzern mit touristischem Hintergrund vor allem die Anwohner der naheliegenden Gemeinden wie Gröbern, Schmerz und Schköna. Die unmittelbare Nutzungsmöglichkeit der umliegenden Wälder zu Erholungszwecken ist einer der wenigen, gegenüber</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	zu 1. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind	0/15/0

		<p>städtischem Umfeld, aufwertenden Aspekte ländlichen Lebens. Dies soll den Menschen genommen werden. Es ist zu bedenken, dass die Landbevölkerung in vielen Bereichen abgeschnitten ist bspw. von guter ÖPNV-Anbindung, kulturellen Möglichkeiten, größeren Sportstätten usw. Nahezu alle flächigen Erzeugungsaspekte (Bergbau, Nahrungsmittelproduktion, Holzgewinnung etc.) liegen im ländlichen Raum. Es ist auch unter sozialen Aspekten unfair, nun auch die Energieerzeugung noch hierhin zu verlagern – und dies auch noch mit einem viel zu geringen Abstand zur Wohnbebauung.</p> <p>4) Die von der Planung betroffene Region zwischen den Gemeinden Gröbern, Schköna und Schmerz war jahrzehntelang den massiven Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus ausgesetzt. Noch heute sind Randbereiche der Dübener Heide durch die Grundwasser-Absenkungen eingeschränkt, die Hochkippe bei Zschornowitz und weitere Kippen prägen das Landschaftsbild raumgreifend. Nach der Flutung der Tagebaue zeigte sich in den letzten Jahren eine sanfte Erholung der vormals devastierten Gebiete und es konnte sich – bspw. mit See- und Waldresort Gröbern - naturnaher Tourismus etablieren. Diese Naturnähe ist auch für viele Neuansiedler der Gemeinden einer der maßgeblichen Gründe für den Zuzug. All diese positiven Entwicklungen werden perspektivisch durch die Errichtung einer so massiven Windenergieanlage konterkariert. Es kann nicht angehen, dass eine Region mit dieser Vorgeschichte nun schon wieder Ziel einer massiven Abwertung und dauerhaften Einschränkung sein soll.</p> <p>5) Die aktuelle Einstufung und Bewertung der bestehenden Waldstruktur und der vorherrschenden Habitats, angesiedelten Arten etc. ist eine Momentaufnahme ohne Berücksichtigung der naturräumlichen Vorgeschichte und der absehbaren Entwicklung. Die Flutung des Tagebaurestloches Gröbern führt zu kontinuierlich ansteigenden Grundwasserständen in den vormals durch die Randentwässerung/ Grundwasserabsenkung des Tagebaus deutlich negativ beeinflussten, tief drainierten Randbereichen. Es ist zu erwarten, dass im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindliche Ökosysteme wie bspw. die Aue des Jösigk-Wiesengrabens und das weitverzweigte System des Breitewitzer Baches von einem</p>			<p>nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Auch die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie i.d.R. nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. Beim Bau von Windenergieanlagen ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten.</p> <p>zu 2. und 3. Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>potenziell wieder ansteigendem Grundwasserstand und -dargebot profitieren werden. Gleiches gilt prognostisch auch für die umliegenden Wälder. Die Betrachtung des Entwicklungspotenzials – ggf. modellgestützt- sollte dringend vorgenommen und in die Bewertung des status quo einbezogen werden. (Ein aktuell als geringer wertig eingestufte Waldbestand muss dies nicht zwingend auch bleiben.)</p> <p>6) Es sollte u.E. zwingend eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die unmittelbar umliegenden Gemeinden bzw. Anwohner vorgenommen werden. Aktuell wurde das Vorhaben nicht in eine Gesamtkonzeption der Gemeinde Muldestausee – bspw. zur Nahwärmeversorgung – eingebunden. Es ist außer erheblichen Lasten und Einschränkungen der Lebensqualität kein Nutzen für die Ansiedler erkennbar. Das Scheinargument zur Verwendung eines Teils der Erlöse für den Waldumbau greift ins Leere, da diese Aufgabe den Waldbesitzern in ganz Deutschland per se zukommt – Eigentum verpflichtet. Es ist nicht Aufgabe der Allgemeinheit die Fehler einzelner Waldbesitzer durch jahrzehntelange Ignoranz des Waldzustands zu beheben. Es bleibt zudem fraglich, ob der massive Eingriff in den Wald durch Abholzung, befestigte Zuwegungen, Aufstellplätze usw. durch eine Aufwertung des verbliebenen, umliegenden Waldes überhaupt je kompensiert werden könnte.</p>			<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen an sich Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus ist und der öffentliche Belang einer optisch bedrückenden Wirkung einem Vorhaben der Windenergie gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel schon dann nicht mehr entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>zu 4. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>zu 5. Die Bewertung von möglichen Entwicklungen infolge des Grundwasseranstiegs nach Aufgabe der Tagebauentwässerung ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt. Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>zu 6. Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
23.	1001645	1001780	<p>Ich bin gegen den geplanten Ausbau dieser geplanten Windenergie, da ich folgende katastrophale Folgen sehe: Zerstörung der Umwelt, Ausrottung der Tierwelt im Umkreis der Anlagen, große Lärmbelästigung nahe von Wohngebieten, Minderung der Lebensqualität, Erholungsqualität für die Anwohner stark gemindert, Verschandelung der Umgebung, Uneffektivität der Windanlagen ist erwiesen, Zerstörung von Wohnqualität (Immobilienwerte werden massiv negativ beeinflusst) und vieles mehr.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-</p>	0/15/0

					<p>freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						<p>Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
24.	1001649	1001785	<p>Für das genannte Gebiet gibt es derzeit keine Schallprognose. Von Windrädern erzeugter Infraschall wird offenkundig bislang gar nicht in Schallprognosen einbezogen. Es ist somit nicht erkennbar, dass bestehende Vorgaben des Lärmschutzes eingehalten werden. Es ist zu befürchten, dass zu erwartender Dauerlärm sowie die dauerhafte Einwirkung von Infraschall auf den menschlichen Organismus die betreffenden Anwohner krank machen werden. Insbesondere aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms sowie aufgrund des dauerhaft erzeugten Infraschalls befürchte ich Schädigungen meiner Gesundheit sowie die der anderen Bewohner.</p> <p>Schallmessungen an bereits bestehenden Standorten belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall von 40 Db im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit größerer Höhe zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, der Schalls viel weiter ausbreiten wird als bei geringerer Höhe. Bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“</p>	0/15/0

			<p>stattfindet.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Geräuschpegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Gleiches trifft für Schlagschatten zu. Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden Gelände definiert. Nur weil bestehende Gutachten aus dem EU-Ausland, über schädliche Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Organismus, nicht in Deutschland anerkannt werden (aber auch nicht überprüft werden) kann man nicht schlussfolgern, dass es keine Auswirkungen geben würde. Die Gesundheit der Menschen sollte an oberster Stelle stehen. Diesen Grundsatz sehe ich aufgrund der geringen Abstände zu Wohngebäuden nicht erfüllt.</p> <p>Um die Pläne im genannten Gebiet zu verwirklichen, müssten große Waldflächen gerodet werden. Die Waldflächen befinden sich im „Naturpark Dübener Heide“. Die Bestimmungen, die in der Verordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 20. Juni 2002, zur Gründung des Naturparks festgelegt wurden, haben den Schutz des Gebietes vor zerstörenden Eingriffen sowie den Zusammenhalt des Gebietes zum Ziel. Die Errichtung von Windrädern am geplanten Standort ist mit dem Schutzgedanken der Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar! Die vielfältigen positiven Auswirkungen des Waldes auf Klima und Menschen sollten unbestritten sein. Beispielhaft wären zu nennen, die Funktion des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Wasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Kohlendioxid-senker, – Erholungsbereich für Menschen sowie – Lebensraum für Tiere, Insekten und Pflanzen <p>Hingegen würden Rodungen, Wegebau und Errichtung von Windrädern zur Zerstörung des Waldes führen. Beispielhaft wären zu nennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung der Auflösungsprozesse im verbleibenden Wald, - Bodenverdichtung, - Austrocknung, - Zerstörung des Lebensraums von Tieren, Insekten und 			<p>bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Pflanzen und somit - das Sterben von Tieren, Insekten und Pflanzen . Dies kann auch nicht durch Aufforstung von Ersatzflächen an anderer Stelle verhindert werden. Es ist nicht hinnehmbar dass die betreffenden Waldflächen im Naturpark für die Errichtung von Windrädern geopfert werden! Waldzerstörung ist kein Klimaschutz! Einer Errichtung von Windrädern mit der Folge, das dafür Wald gerodet werden muss, widerspreche ich. Jede Stadt und jeder Landkreis wurde aufgefordert, Flächen für Windräder zu benennen. Bei dieser hohen Anzahl von Windrädern fehlt die Bedarfsprüfung, die Grundlast bei Windstille muss anderweitig abgesichert sein.</p>			<p>Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.	
25.	1001653	1001789	<p>Bedenken zum Vorranggebiet Schmerz als betroffener Grundstückseigentümer.</p> <p>Kriterium der nachhaltigen Forstwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung wurde nicht ausreichend beachtet. Wald soll als nachwachsender Rohstoff gestärkt werden. Für die Errichtung einer WEA wird ca. 0,5 ha Waldfläche vernichtet. Somit gehen dem Wald bei geplanter Errichtung von bis zu 11 WEA ca. 5,5 ha verloren. Es ist keine Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft, wenn angeblich Waldumbau geplant ist, dieser aber erheblich durch Flächeninanspruchnahme von WEA reduziert wird. Das ist Umsetzung falsch angesetzter Klimaschutzziele.</p> <p>Öffentliche Sicherheit wegen Waldbrandgefahr am Rande der Dübener Heide wurde nicht beachtet.</p> <p>Unter § 4 Nr. 8b LEntwG LSA ist festgelegt, dass Land- und Forstwirtschaft die Umsetzung der Klima-, Natur- und Umweltschutzziele zu unterstützen haben. Unter Nr. 13 ist geregelt, dass zur Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Wasser sowie Pflanzen- und Tierwelt deren Inanspruchnahme umsichtig zu erfolgen hat. Diesen Grundsätzen wird nicht Rechnung getragen. Wald kann in diesem Vorranggebiet seine natürliche Funktion nicht mehr wahrnehmen. U.a. ist Waldboden für Jahrzehnte gestört. Die durch die Errichtung von WEA ergebenen vielen Waldränder lassen den Wald teilweise austrocknen. Flora und Fauna des Waldes werden unwiederbringlich gestört. Im Wald, auch auf meinem Grundstück leben Fledermäuse und viele weitere Waldbewohner. Im LSG, aber auch in der Nähe (NSG) sind geschützte Arten zu finden: Schwarzstorch, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Mäusebussard, Waldschnepfe, Seeadler, Abendsegler, Mopsfledermaus., Wasserfledermaus, Kreuzotter, Waldeidechse und Hirschkäfer etc.</p> <p>Der Wald ist nicht tot, weil dort lediglich Kiefernwald gelegen ist. Der Nachweis, dass noch andere Flächen außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen, wird mit der Bereitschaft der Waldeigentümer und einem Bebauungsplan in Aufstellung der Gemeinde Muldestausee</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Waldbrandvorsorge) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorha-</p>	0/15/0

			<p>begründet. Dieses entbehrt jedoch eines sachlich-inhaltlichen Grunds.</p> <p>Der geplante Eingriff in den Wald mit Zerstörung seiner Flora und Fauna ist nicht gerechtfertigt. Der konkrete Eingriff bedeutet, dass der Klimaschutzgrundsatz in Konkurrenz zu Natur- und Umweltschutzgrundsätzen der Raumordnung und Landesentwicklung steht.</p> <p>Hinweis auf forstwirtschaftliche Studien zur Bestätigung der Vitalität und der Funktion zum natürlichen Waldumbau der Dübener Heide (TU Tharandt).</p> <p>Sachsen-Anhalt ist mit ca. 23 % ein waldarmes Bundesland, Überregional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete, wie die Dübener Heide, sind besonders zu schützen.</p>			<p>benzulassungsverfahren konkret zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.</p>	
26.	1001654	1001790	<p>Bedenken zur Ausweisung der Waldfläche Nr. XIX Schmerz als Vorranggebiet für Windnutzung. Wald ist besonders schützenswert. Errichtung von WEA wird im Hinblick auf Schutz der Flora und Fauna sehr kritisch gesehen.</p> <p>In Planungsregion werden 7.051 ha Vorranggebiete ausgewiesen. Flächenbeitragwert wird sogar übertroffen. Nach § 4 Nr. 12 LEntwG LSA besteht Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.</p> <p>Bei aktueller durchschnittlicher 6 % gesicherter Leistung aus Windenergie ist die erhebliche Flächeninanspruchnahme für WEA in der Planungsregion, über das erforderliche Maß hinaus, kritisch zu werten. Speichermöglichkeiten für erneuerbare Energien sind nicht in greifbarer Zeit in Aussicht.</p> <p>Darüber hinaus werden Orts- und Landschaftsbilder in der Planungsregion in erheblichen Umfang gestört. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild der ländlichen Räume wurden nicht konkret bewertet.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten.</p> <p>Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-</p>	0/15/0

					<p>windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf)</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Technologie der Windkraftnutzung, Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p>	
27.	1001662	1001793	<p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in dem Bereich um Schmerz wird meine Familie und ich stark tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitliche Belastungen als Anwohner - Verlust der Lebensqualität - Verlust des Naherholungsgebiets 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Pla-</p>	0/15/0

		<p>- Gefährdung geschützter Tierarten - Wertverlust unserer Grundstücke</p> <p>Damit für meine Familie und mich ein gesundes und lebenswertes Wohnen im Naturpark Dübener Heide weiterhin möglich bleibt, fordere ich Sie auf, Ihre Planung entsprechend zu überdenken und anzupassen.</p> <p>1. Die zusätzliche Auswahl des Vorranggebietes XIX Schmerz, mitten im Wald des Naturpark Dübener Heide, in alle Himmelsrichtungen unmittelbar angrenzende Dörfer Gröbern, Gossa, Schmerz, Schköna und Hohenlubast, ist höchst unglücklich und kann ebenso durch kein „Akzeptanzprogramm“ nachvollzogen werden. Der Ausblick, zukünftig von beiden Windvorranggebieten „eingekesselt“ zu sein, stellt höchstes Konfliktpotenzial dar.</p> <p>2. Ebenfalls ist dies auch nicht durch den eingeräumten Vorrang der Gewinnung regenerativer Energien und die vermeintlich damit zu erreichenden Klimaziele zu rechtfertigen. Die Planung ist vielmehr gesetzeswidrig. Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Wie oben erwähnt, befindet sich das Windvorranggebiet Schmerz vollständig im Naturpark Dübener Heide. Dies ist unzulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich nicht aus dem nunmehr eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten ist, wenn sich deren Standort in einem Windenergiegebiet des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet oder außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Denn eine entsprechende Regelung für Naturparke (§ 27 BNatSchG) existiert nicht.</p> <p>Auch wenn Naturparke gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, ist eine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung für die zwischen den Beteiligten diskutierte analoge Anwendung der Vorschrift</p>		<p>nungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus. Eine optisch bedrängende Wirkung ist gemäß § 249 Absatz 10 BauGB ist ausgeschlossen, wenn der Abstand der Windenergieanlage von der Mitte des Mastfußes bis zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Unter</p>	
--	--	---	--	---	--

		<p>wäre, nicht erkennbar. Insbesondere hätte der Gesetzgeber eine dem § 26 Abs. 3 BNatSchG entsprechende Regelung ohne weiteres auch für Naturparke schaffen oder jedenfalls einen entsprechenden Verweis auf diese Vorschrift bezogen auf diejenigen Teile des Naturparks, die Landschaftsschutzgebiete sind, einfügen können. Dies ist nicht erfolgt. Damit wird deutlich, dass Naturparke explizit unberührt bleiben sollen.</p> <p>3. Im Übrigen widerspricht die Festsetzung eines 142 ha großen Windvorranggebietes im Naturpark Dübener Heide den Entwicklungszielen der Verordnung über den Naturpark Dübener Heide vom 20. Juni 2002. Nach deren Entwicklungszielen sollen große zusammenhängende Waldgebiete mit typischen Waldwiesen und Mooren etc. bewahrt werden. Gegen dieses Entwicklungsziel spricht die Einbringung eines derart großen Windvorranggebietes mitten in den Wald der Dübener Heide. Durch die Ausweisung als Windvorranggebiete würde es zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima kommen und ein „großes zusammenhängendes Waldgebiet“ in diesem Sinne ad absurdum führen.</p> <p>Denn es ist zusätzlich zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der riesigen Bauteile der Windenergieanlagen sowie für Kabeltrassen und Transformatorstandorte in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.</p> <p>4. Im Weiteren ist festzustellen, dass auch die Thematik der Einbringung von Windenergieanlagen generell in einem Waldgebiet in den Planungsunterlagen nicht betrachtet wurde. Zwar ist das Verbot der Umwandlung von Wald zugunsten von Windenergieanlagen aktuell aufgehoben worden, dies entbindet aber nicht von einer Prüfung und Bewertung, zumal es ja einen Sinn hatte und nur aufgrund der unsäglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu aufgehoben wurde, die aber nichts mit der eigentlichen Konfliktthematik Wald und</p>			<p>Annahme der Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe ist ein 500 m Abstand ausreichend.</p> <p>zu 2. Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>zu 3., 4. und 6. Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Windenergieanlagen zu tun hatte.</p> <p>Im Hinblick auf die Trockenheit der letzten Jahre, von denen die Dübener Heide überproportional betroffen ist, sind vielmehr sämtliche Auswirkungen zu betrachten. Nur als Beispiel einer unterlassenden Betrachtung und Bewertung ist die Brandgefahr zu benennen, die durch den Klimawandel überproportional zugenommen hat und durch den Betrieb der technischen Anlagen und die daraus resultierende weitere Bodenaustrocknung noch weiter steigt.</p> <p>5. Bundesweit ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Brandereignissen an Windkraftanlagen gekommen. Aufgrund ihrer Höhe können die Anlagen nicht gelöscht werden, sondern es ist gängige Praxis der Feuerwehren, diese kontrolliert abbrennen zu lassen. Dadurch kommt es zu einer weiträumigen Verteilung brennender Teile und damit zu einer extrem erhöhten Waldbrandgefahr. Wie bereits ausgeführt leiden die Wälder in Sachsen-Anhalt und insbesondere auch in der Heide unter der Trockenheit. Dies wird sich in Zukunft weitergehend erhöhen. Eine Betrachtung derartiger Gefahrenlagen ist schon allein im Ansatz nicht erfolgt.</p> <p>6. Zudem ist der Wald ein naturschutzfachlich wertvolles und multifunktional genutztes Ökosystem. Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien das vorgesehene Windvorranggebiet ausgewählt wurde. Insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und faunistischen Daten. Neben seiner Funktion als Lebensraum ist der Wald ein wichtiger Erholungsraum. Durch die unsachgemäße Betrachtung und Planung verliert, mit dem Verlust dieses Naherholungsgebietes, meine Familie und ich erheblich die Lebensqualität.</p> <p>Intakte Wälder leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag – im gleichen, wenn nicht sogar stärkeren Umfang als Windkraftanlagen dies können. Mit dem Verlust der Waldflächen wird daher der Klimawandel noch weiter vorangetrieben. Ich zitiere: „Alternative Energien sind sinnlos, wenn sie genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur.“ Sachsen-Anhalt ist ein waldarmes Bundesland. Überregional bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete, wie die Dübener Heide sind selten. Der Erhalt der einzigartigen Erholungsfunktion</p>			<p>Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Potenzialflächen für die Auswahl als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, die im Wald gelegen sind, haben bereits umfangreiche Prüfungsschritte der Positiv- und Negativkriterien (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1.3 und 2.1.4) durchlaufen. In der anschließenden Einzelfallbewertung wurde neben den kommunalen Potenzialflächenanteilen, den Schutz- und Nutzungsfunktionen der forstlichen Rahmenplanung 2002, der "Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt" (MULE 2020), der Bewertung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihres Schutzzwecks sowie mit Vorortbesichtigungen geprüft, ob die ausgewählten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen den raumordnerischen und umweltrechtlichen Anforderungen genügen.</p> <p>Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Schmerz ist das einzige Gebiet, welches im Naturpark Dübener Heide, zudem am Rand des Waldgebietes und Naturparks gelegen, ausgewiesen werden soll.</p> <p>Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>für tausende von Bürgern muss weiterhin oberste Priorität haben und darf nicht für ein Windvorranggebiet geopfert werden.</p> <p>7.. Auf Grund der in den letzten Wochen erlebten Auswirkungen durch das „Repowering“ der Anlagen auf der Hochkippe Zschornowitz neben der B100 zwischen Gröbern und Zschornowitz, mit dem Bezug auf die Betrachtung unserer Gesundheit, halte ich eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln zu Windkraftanlagen als zwingend erforderlich. Insbesondere deshalb, weil sich die Anlagenhöhen als auch die Anlagenleistung mit der technischen Entwicklung bei Windkraftanlagen seit der Gesetzgebung vervielfacht hat.</p> <p>Durchgeführte Schallmessungen belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Der Schall der Anlagen ist sehr deutlich in Zschornowitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz wahrnehmbar.</p> <p>Mindestabstände in Abhängigkeit von der Anlagen- und Standorthöhe zu umliegenden betroffenen Gebieten müssen deshalb neu definiert werden. Ein Lösungsansatz wäre, übergangsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von Windkraftanlagen, mindestens analog der „10H-Regel“ im Bundesland Bayern, vorzuschreiben. Selbiges gilt für die Betrachtung des Schlagschattens.</p> <p>8. Vorsorglich mache ich für meine Familie und mich für zukünftige, aus der Planung und deren eventueller Umsetzung, resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Schadenersatz geltend.</p>			<p>des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>zu 5. und 7. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung (z.B. gesetzliche Abstandsregelungen) sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu 8. Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
28.	1001713	1001817	<p>Es gibt noch keine Schallprognose für dieses Gebiet. Der Infraschall wird offenbar noch gar nicht in Schallprognosen einbezogen. Auf Grund des zu erwartenden Dauerlärms sowie die dauerhafte Einwirkung von Infraschall auf den menschlichen Körper, befürchte ich Schädigungen meiner Gesundheit. Schallmessungen an bestehenden Anlagen belegen, dass der Grenzwert von 40Db im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Dies trifft vor Allem auf Anlagen mit großer Höhe zu. Weiterhin ist mit Schlagschatten zu rechnen.</p> <p>Für Ihre Pläne, sollen Waldflächen im Naturpark Dübener Heide gerodet werden. Dies steht im Widerspruch zur Verordnung des Landes SA vom 20.6.2000, das Gebiet vor zerstörenden Eingriffen zu schützen.</p> <p>Wenn man Nutzen und Aufwand betrachtet, dann müsste Jedem klar sein, dass die Zerstörung der Natur, z.B als Wasserspeicher, Lebensraum für Wildtiere, Insekten, Pflanzen, Erholungsort für Menschen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Stromerzeugung steht. Gewinner sind die großen Windraderbauer und die Verpächter.</p> <p>Hier sollen Waldbesitzer, die bestehende Wälder, jahrzehntelang kommerziell ausgebeutet, durch Harvester jährlich den Boden immer mehr verdichtet und zerstört haben, noch belohnt werden, indem sie ihre Flächen als</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG</p>	0/15/0

			<p>Totholz anpreisen und für Windräder zur Verfügung stellen und gleichzeitig ihre Wälder auf unsere Kosten umbauen und als Ausgleichspflanzungen deklarieren, doppelt verdienen und gleichzeitig, mit dem Bau der Windräder unsere Immobilien entwerten, dass finde ungeheuerlich.</p> <p>Ohne Subventionen vom Staat und damit unserem Geld, würde sich dieser Aufwand nie rentieren. Auf Grund einer Klimapolitik, die nichts als Schaden anrichtet und Gelder für wirklich wichtige Dinge streicht, kann man sich nur fragen, wo jeder einzelne Politiker, der diese Entscheidungen mitträgt, sein Gewissen gelassen hat.</p> <p>Vorsorglich mache ich für zukünftige, aus der Planung meiner Familie und mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend. Sollten Sie diese Einwände nicht berücksichtigen, scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung unausweichlich.</p>			<p>Münster 7 D 316-21).</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
29.	1001900_007	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Die Ausweisung des Vorranggebietes Schmerz wird abgelehnt. Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an	0/15/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>LV Sachsen-Anhalt</p>	<p>Stellflächen (keine Bestandsanlagen) im Wald bzw. Forst im Landschaftsschutzgebiet/Naturpark Dübener Heide. Der Bau von WKA im Wald/Forst und die damit einhergehende dauerhafte Versiegelung von Flächen im Wald (Stellflächen und Zuwegungen) sind kritisch zu hinterfragen. Wie richtig im Umweltbericht/Anhang erkannt wird, dienen bestockte Waldflächen als Treibhausgassenke – diese werden hier in Anspruch genommen und konterkarieren somit das Ziel klimafreundlich zu agieren.</p> <p>Weiterhin ist eine deutliche Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten (die sich bereits parallel in Planung befindlichen 9 WKA sollen je eine Gesamthöhe von ca. 250 m aufweisen). Der Naturpark Dübener Heide als beliebtes touristisches Ausflugsziel im Bereich Schmerz-Schköna- NSG Jösigk (!) wird an dieser Stelle nachhaltig negativ beeinflusst.</p>			<p>forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotor-durchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des</p>	
--	--	------------------------------	---	--	--	--	--

						<p>Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	
30.	1001911_036	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Dieses VRG liegt vollständig im Wald mit Anbindung an Dübener Heide. Aus fledermausfachlicher Sicht sollten in diesem Bereich kein VRG und keine WEA errichtet werden. Es besteht hohes Konfliktpotenzial für Fledermäuse, zahlreiche bestätigte Wochenstubenquartiere des Großen und Kleinen Abendseglers, der Mopsfledermaus und zahlreicher Myotis-Arten. Zudem handelt es sich um ein FFH-Bundesmonitoringgebiet für Kleinabendsegler (als windenergiesensitive Art).</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Reproduktionsstandorte und Winterquartiere windkraftsensibler Fledermausarten wurden inklusive eines 1.000 Meter-Puffers vom Suchraum ausgeschlossen. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.</p>	0/15/0

<p>31.</p>	<p>1001912_002</p>	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Dessau</p>	<p>Die forstfachliche und forstrechtliche Betroffenheit des Sachlichen Teilplans ergibt sich aufgrund vom geplanten Vorranggebiet in geschlossenen Waldflächen. Es handelt sich dabei um das VRG XIX Schmerz mit einer Flächengröße von 142 ha. Eine Ausweisung des VRG XIX Schmerz wird nicht zugestimmt. Insbesondere folgende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden durch vorliegende Planung im Vorranggebiet für Windenergie zu stark berührt.</p> <p>Schutzfunktionen des Waldes</p> <p>In den § 1 des LWaldG sowie dem §1 des BWaldG werden die verschiedenen Funktionen der Wälder definiert. Danach ist insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Umweltbedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Landschaft, Infrastruktur und Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, ggf. zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Auf Landesebene betont das LWaldG in § 3 die allgemeinen Waldfunktionen wie nachhaltige Bewirtschaftung, Schutz der Böden, Wasserhaushalt, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung; weitere Regelungen zu Bodenschutz- und Wasserhaushaltsaufgaben finden sich in den §§ 5 und 7, und § 8 LWaldG unterstreicht die Erholungsfunktion des Waldes.</p> <p>Klimaschutzfunktion</p> <p>Der Wald erfüllt eine wichtige Klimaschutzfunktion. Durch den Aufschluss geschlossener Waldbestände kommt es zu einem gestörten Bestandesklima. Auf den Rodungsflächen einschließlich neu gebauter Zuwegungen kommt es zu Temperaturerhöhungen. Durch das oft helle Schottermaterial kann der Temperatureffekt infolge der Reflexion der Wärmestrahlung noch erhöht werden. Die Klimaschutzfunktion ist somit beeinträchtigt.</p> <p>CO2-Speicherleistungsvermögen der Wälder</p> <p>Sachsen-Anhalt ist mit einem Gesamtwaldanteil von ca. 25 % ein waldarmes Bundesland. Aus diesem Grund besitzt jede Waldfläche einen hohen Stellenwert, insbesondere in Hinblick auf die Waldschädigungen aufgrund der Klimaveränderungen. Diese zeigen sich in fast allen Waldgebieten und es sind nahezu alle Baumarten</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation (Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen) notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des</p>	<p>0/15/0</p>
------------	--------------------	--	--	----------------------------	---------------------	---	---------------

		<p>betroffen. Zudem haben Wälder ein sehr hohes Potenzial, CO₂ zu binden. Durch Rodung und Versiegelung von Waldflächen kommt es zum Verlust von photosynthetisch aktiver Biomasse und ihrer Kohlenstoff-Senkenfunktion. Das Potenzial der CO₂-Speicherleistung soll folgendes Rechenbeispiel veranschaulichen: Für einen Kiefernbestand mit 250 Vorratsfestmetern und einem Alter von 70 Jahren wird ein CO₂-Umrechnungsfaktor von 1,4 angegeben. $250 \text{ Vfm} \times 1,4 = 350 \text{ Tonnen CO}_2$.</p> <p>Einfluss auf die Wasserspeicherkapazität und Boden Waldböden speichern Wasser und geben es verzögert an Grund- und Oberflächengewässer ab, wodurch Wälder regional Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss regulieren. Die typische Wasserspeicherkapazität im durchwurzelten Waldboden liegt bei rund 100 Litern pro Quadratmeter. Eingriffe wie Versiegelung, Bodenverdichtung und Zuwegungen reduzieren diese Kapazität und erhöhen den Oberflächenabfluss. Der Bau von Windenergieanlagen erhöht Versiegelung und Verdichtung, beeinträchtigt Bodenfauna, Humusbildung und Erosionsgefahren sowie Habitatvielfalt durch neue Verkehrswege. Aus landschafts- und erholungsbezogener Sicht können Sichtbarkeit, Lärm und Lichtemissionen die Erholungsqualität beeinflussen.</p> <p>Windenergieanlagen erhöhen den Flächenbedarf für Fundamente, Zuwegungen und Kranpositionen, steigern Versiegelung und Verdichtung der Böden und verringern deren Durchlässigkeit sowie Speicherkapazität. Dadurch kommt es zu stärkerem Oberflächenabfluss und potenziell geringerer Grundwasserneubildung. Die Baubereiche beeinträchtigen Bodenfauna, Humusbildung und Erosionsgefahren. Die Errichtung von WEA in einem geschlossenen Waldgebiet ist unter verschiedenen Gesichtspunkten bedenklich. Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Fläche und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen. Am Beispiel des Schutzgutes Bodens soll dies näher erläutert werden. Intakte Waldböden weisen vielfältige Speicher- und Habitatfunktionen auf. Die nutzbare Wasserspeicherkapazität eines durchwurzelten Waldbodens wird mit rund 100 l pro m² angegeben (mittelbis flachgründige Braunerde). Die Versiegelungsfläche für eine WEA beträgt 0,66 ha (Durchschnittswert für eine 7,5 MW-Anlage). Bei der Versiegelung des Bodens durch eine</p>			<p>Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>WEA beträgt der Verlust von Wasserspeicherkapazität für diesen Bodentyp 660 m³. Neben der Fundamentfläche kann auch auf teilversiegelten Flächen (Kranstellplatz und Zuwegungen) die Wasserspeicherfunktion des Bodens verloren gehen. Es kommt durch die Schotterung der Wege zu einer weiteren Bodenversiegelung.</p> <p>Historische Waldstandorte</p> <p>Die Dübener Heide ist mit ca. 77.000 Hektar das größte geschlossene Mischwaldgebiet in Mitteldeutschland. Davon befinden sich ca. 42% (32.000 ha) in Sachsen-Anhalt, in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurden 2004 bundesweit alle historisch alten Waldstandorte ab einer Größe von 50 ha erfasst. Historisch alte Waldstandorte sind Waldflächen, die seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt wurden. Der Beginn der geschichtlichen Waldentwicklung ist für die Dübener Heide ab der Epoche des Spätglazials (ca. 8.000 v.u.Z.) anzusetzen. Dieses Waldgebiet gehörte seit Jahrhunderten zu den großen Waldbesitzungen der sächsischen Kurfürsten und wurde entsprechend bewirtschaftet. Die Errichtung von WEA stellt in dieser Hinsicht eine erhebliche Störung dar.</p> <p>Einfluss auf Wildtiere</p> <p>Wälder dienen vielen Wildtieren als Rückzugsgebiete, besonders in intensiv genutzten Kulturlandschaften. Durch WEA im Wald ergeben sich indirekte Auswirkungen wie Veränderungen von Lebensräumen und potenzielle Störungen des Nahrungsangebots. Wildtiere verfügen über eine feine Wahrnehmung und reagieren daher empfindlich auf Geräuschbelastung, Licht- und Vibrationswirkungen sowie Bewegungen. Bei der Ausweisung von Windparks muss dies Berücksichtigung finden.</p> <p>Akzeptanz WEA im Wald</p> <p>Die Zustimmung für erneuerbare Energien ist bei der Bevölkerung grundsätzlich hoch, während die Akzeptanz für WEA im Wald deutlich geringer ist. Der Bau von WEA im Wald kann zu lokalen Konflikten führen. Hauptgründe sind visuelle Beeinflussung, Lärm, Schattenwurf sowie Auswirkungen auf Biodiversität, Waldbewirtschaftung und Erholung.</p> <p>Bei dem VRG Schmerz handelt es sich um geschlossenes</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>und intaktes Waldgebiet im Bereich der Dübener Heide. Die Flächen sind im Hauptbestand mit Kiefern bestockt, Laubholz ist beigemischt. Es handelt sich um überwiegend mittelalte und alte Waldbestände. Bereits im Jahr 2023 lag ein Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie für die Planungsregion vor, zu dem eine Stellungnahme des Forstamtes am 23.05.2023 erstellt wurde. In diesem Plan wird das VRG Schmerz mit einer Gesamtfläche von 132 ha (vgl. Anlage) beschrieben. Das Betreuungsförstamt Dessau hatte dieses Waldgebiet als ungeeignet eingestuft. Diese Waldfläche sollte bereits damals nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Im aktuellen Planungsentwurf wurde das VRG Schmerz sogar noch um 10 ha vergrößert. Weiterhin unterscheiden sich die Abgrenzungen zur ursprünglichen Planung und Diskussionsgrundlage (vgl. Anlage). Die möglichen Auswirkungen auf eine Waldfläche möchte ich am Beispiel dieses VRG näher erläutern. Die Fläche wurde im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 im Zuge der Raumordnung als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Dübener Heide“ eingestuft.</p> <p>Im Anhang des Umweltberichtes zum Sachlichen Teilplan Windenergie wird für das VRG XIX Schmerz das Schutzgut Fläche hinsichtlich der Veränderung der Bewirtschaftbarkeit als gering eingestuft. Für die Errichtung von Fundamenten für die Masten werden aber dem Wald dauerhaft Flächen entzogen und versiegelt. Für die Kranstellplätze erfolgt eine temporäre Nutzung. Die Auswirkungen der Planung auf Schutzfunktionen des Waldes wurden oben ausführlich beschrieben. Durch die Ausweisung dieser Waldfläche als VRG kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Waldes sowie zu Einschränkungen der Erholungsfunktion.</p>				
32.	1001919_012	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Das geplante Vorranggebiet wurde bisher von WEA freigehalten und soll nun in einem ökologisch sensiblen Bereich geplant werden. Es befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG0035BTF „Dübener Heide“ und im Naturpark Dübener Heide.</p> <p>Außerdem grenzt es an ein weiteres Landschaftsschutzgebiet LSG0035WB „Dübener Heide“ an. Das Naturschutzgebiet</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie i.d.R. nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete	0/15/0

			<p>NSG0131 „Jösigk“ befindet sich ebenfalls in der Nähe. Weiterhin soll das Vorranggebiet für Forstwirtschaft II „Dübener Heide“ wie bereits beschrieben zugunsten des Vorranggebiets XIX „Schmerz“ verkleinert werden und würde es somit komplett umschließen. Hinzukommen Nachweise des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> im zentralen Prüfbereich. Der Ausweisung dieses Vorranggebietes für Windkraft kann daher aus Sicht des NABU Sachsen-Anhalt aufgrund naturschutzfachlicher Konflikte nicht zugestimmt werden.</p>			<p>umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt.</p> <p>Die Verkleinerung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft II „Dübener Heide“ ist im Zuge der Abwägung möglich. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist (ausgenommen Fundament- und Kranstellflächen) bleibt weiterhin möglich. Die betroffenen Waldeigentümer sollen von den WEA profitieren und zusätzliche Mittel für Wiederaufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen erhalten.</p> <p>Die durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten (u.a. Rotmilan) wurden in der Planungsmaßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
33.	1002520	1002332	<p>Forderung: Es darf kein Windpark in der Dübener Heide entstehen. Begründung: Windkraft im Wald zerstört Lebensraum. Beschreibung des Gebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Naturpark Dübener Heide ist geprägt von Mischwald, Hügellandschaft, Bächen, riesigen Eichen und Buchen. • Die Dübener Heide ist der Lebensraum für Rotwild, Fledermäuse, Kraniche und heimische Wildtiere. <p>Auswirkung: Die Zerstörung dieses Lebensraums wäre „eine Katastrophe für unsere Kinder“.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Kli-</p>	0/15/0

						<p>maschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

34.	1002521	1002333	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem VR XIX</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich Sorge mich um die mich umgebende Natur -darum, einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden.</p> <p>Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich!</p> <p>Des Weiteren finde ich die instabile Nutzung der Windkraftwerke unsinnig, da im Hintergrund stets Gaskraftwerke unwirtschaftlich im Leerlauf laufen müssen. Bei Wind hingegen müssen oft Strafzahlungen erfolgen, damit Europa uns den Strom überhaupt abnimmt. Im günstigsten Fall dienen Windräder als Übergangslösung bis zur Nutzung der Kernenergie. Wer beseitigt und bezahlt dann die Unmengen Sondermüll? Wer buddelt die riesigen Betonfundamente wieder aus? Ich bitte Sie der geldaffinen Windkraftlobby zu widerstehen.</p> <p>Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Dübener Heide möglich bleibt!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die</p>	0/15/0
-----	---------	---------	--	---------------------	--------------	--	--------

						<p>Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Technologie der Windkraftnutzung, zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
35.	<p>1002524 1002525</p> <p>gesamt: 2 SN</p>	1002336	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere dem VR XIX</p> <p>Ich erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen!</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Die Mindestabstandsflächen zu Ortschaften mit Wohnbebauungen beziehen sich auf WK Anlagen mit deutlich niedrigerer Bauhöhe, als der geplanten. Damit sind die Entfernungen zu Wohngebäuden zu niedrig. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Die Windgeräusche der neuen WK auf der Hochkippe Zschornowitz sind bei ungünstiger Windrichtung schon bis zu unserem Grundstück hörbar und nerven. Ich wage mir nicht vorzustellen, wie schlimm das wird, wenn mein Wohnsitz von diesen WK-Anlagen eingekreist wird, zumal ich die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortstlage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt</p>	0/15/0

			<p>gesundheitlichen Probleme wie Schwindelanfälle und Herzrythmusstörungen in der Nähe von WK-Anlagen bereits aus eigener Erfahrung kenne.</p> <p>Zudem Sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur - darum, dass geplant wird, Wälder als einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden. Ich fordere den Schutz der hier in den letzten Jahren heimisch gewordenen geschützten Vogelarten wie Kraniche, Rotmilan, Wiedehopf u.v.a. mehr.</p> <p>Zudem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich!</p> <p>Ich will keine Entwertung meiner Immobilie, in welche ich die letzten 26 Jahre meines Lebens alle Kraft, Zeit und Investition eingebracht habe. Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.</p> <p>Ich will keine giftigen Chemikalienabriebe von den Rotorblättern, welche mich und meinen Garten vergiften.</p> <p>Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Dübener Heide möglich bleibt!</p>			<p>der zuständigen Immissionschutzbehörde.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abrieb) sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte.	
36.	1002526 1002527 gesamt: 2 SN	1002338	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg “, hier: 1. Entwurf, insbesondere dem Vorranggebiet Nr. XIX</p> <p>Begründung: Der Naturpark Dübener Heide unterliegt einem gesetzlich reglementierten Gebietsschutz, der Teil des Naturschutzrechtes ist. Grundsätzlich sind alle Handlungen, Eingriffe und Vorhaben verboten, die dem Schutzzweck nicht entsprechen. Generell ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter der Landschaft verändern oder den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen. Frau E. veranschaulicht (Top 15) den Suchraum überwiegend mit Wald. Herr D. (Top 15) hat den Wald begutachtet, mit dem Ergebnis von geeigneten Waldflächen. Herr G. (Top 15) erklärte, dass es eine klare Akzeptanz des Projektes innerhalb der Gemeinde gibt. Die Realität ist eine völlig andere!</p> <p>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen: Punkt 2d, Punkt 3d, Punkt 31, Punkt 4a, Punkt 4d, Punkt 6a, 6b, 6c, Punkt 8a, 8b, 8e, Die hier angeführten Punkte ergeben ein Konfliktpotenzial mit erheblichen Auswirkungen. Das bedeutet nicht, dass die anderen Punkte konfliktfrei sind. Der Bau der Fundamente führt zu Veränderungen der geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse. Der CO/2-Abdruck eines Fundamentes ist gewaltig. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen erhebliche Bedenken. Die ZSCHORNEWITZER KIPPE ist das beste Beispiel dafür. Aus heutiger Sicht sind die Teilflächenziele (1,9% 2027, 2,3% 2032) für einen Naturpark völlig inakzeptabel. Der Naturpark Dübener Heide würde ein komplett anderes Gesicht bekommen und man mache sich bitte bewusst, dass das Areal dem Abbau der Braunkohle nicht zum Opfer gefallen ist! Ich erwarte, die Planungen zu überdenken sowie die regionalen Bedingungen zu beachten, um somit gesellschaftlich tragfähige, räumlich ausgewogene Konzepte zu erstellen. Denn Gesetze sind nicht in Stein gemeißelt. Bei allen zukünftigen Planungen mache ich für daraus</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der</p>	0/15/0

			<p>resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der geltenden Rechtslage Schadensersatz geltend.</p>			<p>Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung (Flächenziele) und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

						Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.	
37.	1002528	1002340	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,“ insbesondere gegen die Errichtung von Windrädern im Planungsgebiet „Schmerz“</p> <p>Begründung</p> <p>Ich bin Einwohner der Gemeinde Schköna. Laut den Planungen sollen die Windräder in unmittelbarer Nähe unseres Dorfes errichtet werden. Für den vorgesehenen Standort gibt es derzeit keine Schallprognose. Von Windrädern erzeugter Infraschall wird offenkundig bislang gar nicht in Schallprognosen einbezogen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn eine so wichtige Sache, wie der erzeugte Lärm und damit das Vorhandensein einer Schallprognose, nicht bereits bei der Standortauswahl beachtet werden.</p> <p>Es ist somit nicht nachgewiesen, dass bestehende Vorgaben des Lärmschutzes eingehalten werden können.</p> <p>Schallmessungen an bestehenden Standorten zeigen, dass Grenzwerte regelmäßig überschritten werden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Höhe zu. Während Windräder immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf einem viel zu geringen Wert. Es ist davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe der Anlagen, der Schall viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe. Bzw. anders ausgedrückt: Entfernung eine viel geringere Abschwächung zu erwarten ist.</p> <p>Insbesondere aufgrund des zu erwartenden Dauerlärms sowie aufgrund des dauerhaft erzeugten Infraschalls befürchte ich Schädigungen meiner Gesundheit. Aus Gründen des Lärmschutzes sowie des Schutzes vor Schlagschatten sind neue gesetzliche Regeln überfällig, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion</p>	0/15/0

		<p>Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden Gelände definieren.</p> <p>Nur weil bestehende Gutachten aus dem EU-Ausland, über schädliche Auswirkungen von dauerhaftem Infraschall auf den menschlichen Organismus, nicht in Deutschland anerkannt werden kann man nicht schlussfolgern, dass es keine Auswirkungen geben würde. Die Gesundheit der Menschen muß an oberster Stelle stehen. Dieser Grundsatz ist wegen viel zu geringer Abstände zu Wohngebäuden im Planungsgebiet nicht erfüllt.</p> <p>Um die Pläne im genannten Gebiet zu verwirklichen, müssten große Waldflächen gerodet werden. Die Waldflächen befinden sich im „Naturpark Dübener Heide“. Die Verordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 20. Juni 2002, zur Gründung des Naturparks, hat den Schutz des Gebietes vor zerstörenden Eingriffen sowie den Zusammenhalt des Gebietes zum Ziel. Die Errichtung von Windrädern am geplanten Standort ist mit dem Schutzgedanken der Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar !</p> <p>Es kann auch nicht unterstellt werden, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 auch für Schutzgebiete und Naturparks gelten solle.</p> <p>Erforderliche Rodungen, Wegebau und die Errichtung der Windräder würden zur Zerstörung des vielfältigen Lebensraumes und der Biodiversität und somit zur Zerstörung des Waldes führen.</p> <p>Zusammenfassend wären anzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleunigung der Auflösungsprozesse im verbleibenden Wald, - Bodenverdichtung, - Austrocknung, - Zerstörung des Lebensraums von Tieren, Insekten und Pflanzen und somit - das Sterben von Tieren, Insekten und Pflanzen <p>Es kann nicht hingegenommen werden, wenn ohne Monitoring einfach davon ausgegangen wird, dass es im betreffenden Gebiet keine schutzwürdigen Arten geben würde. Aus eigener Beobachtung weiß ich, dass im betreffenden Gebiet zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Greifvogelarten, darunter auch Milane, - verschiedene Fledermausarten 			<p>vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein geplantes Sondergebiet "Windenergie" der Gemeinde Muldestausee. Da die Fläche den planerischen Auswahlkriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W entspricht, wurde diese Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf des STP Wind 2027 festgelegt um einen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % zu leisten.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung (Mindestabstand) und deren politischer Ausgestaltung sind keine</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>- seltene Lurcharten, wie Teichmolch und Fadenmolch sowie</p> <p>- geschützte Gottesanbeterinnen (für welche das Landesamt für Umweltschutz um Meldung von Sichtungen bittet !!)</p> <p>vorkommen. Es handelt sich um schützenswerte und seltene Arten, und genau dieses Gebiet soll zerstört werden!!</p> <p>In diesem Gebiet sammle ich Heilkräuter wie z.B. Schafgarbe, Goldrute, Spitzwegerich, Beifuß, Weißdorn, Brennnessel welche auch Nahrungsgrundlage für Insekten sind. Die Biodiversität würde unwiederbringlich zerstört werden.</p> <p>Dass der nördliche Teil des Planungsgebietes bis ca. 300 m an ein Naturschutzgebiet heran reicht, wird im Entwurf des Umweltberichtes gar nicht erwähnt. Die Gefährdungsstufe wäre entsprechend höher zu setzen.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar dass die betreffenden Waldflächen im Naturpark für die Errichtung von Windrädern geopfert werden ! Waldzerstörung ist kein Klimaschutz !</p> <p>Meiner Ansicht nach sollten für die Nutzung der Windenergie vorrangig Gebiete ausgebaut werden, welche bereits infrastrukturell belastet sind. Wie z.B. entlang von Autobahnen, entlang von Bahntrassen, oder in der Nähe von Industriegebieten.</p> <p>In der betreffenden Region beträgt der Abstand zwischen benachbarten Orten oder Siedlungen in der Luftlinie oft nur wenige Kilometer. Ein Gebiet dieser Dichte von benachbarten Ortschaften, in einer Waldregion !! ist nach meiner Auffassung für die Errichtung von Windrädern vollkommen ungeeignet.</p>			<p>Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet "Jösigg" befindet sich in 800 m Entfernung. Die Bewertung der Konfliktintensität wurde mit den Fachbehörden im Rahmen des Scopings abgestimmt.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

					<p>Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf) Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.	
38.	1002531_001 gesamt: 2 SN	1002343	<p>Stellungnahme als Anwohner, Eigentümer von Grundstücksflächen und Immobilien im betroffenen Gebiet sowie Inhaber betroffener Betriebe im Gebiet Wind VG Schmerz XIX</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <p>Gesundheitliche Belastungen als Anwohner, Wertverlust unserer Grundstücke Eingriff in meinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Verlust Lebensqualität / Gesundheit Verlust Naherholungsgebiet Gefährdung geschützter Tierarten.</p> <p>Dies ist auch nicht durch den eingeräumten Vorrang der Gewinnung regenerativer Energien und die vermeintlich damit zu erreichenden Klimaziele zu rechtfertigen.</p> <p>Die Planung ist vielmehr gesetzeswiedrig.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Das Windvorranggebiet Schmerz befindet sich vollständig im Naturpark Dübener Heide. Dies ist unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit ergibt sich nicht aus dem nunmehr eingeführten § 26 Abs.3 BNatSchG, wonach in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht verboten ist, wenn sich deren Standort in einem Windenergiegebiet des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet oder außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. §</p>	0/15/0

		<p>Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.</p> <p>Denn eine entsprechende Regelung für Naturparke (827 BNatSchG) existiert nicht. Auch wenn Naturparke gemäß § 27 Abs.1 Nr.2 BNatSchG überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, ist eine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung für die zwischen den Beteiligten diskutierte analoge Anwendung der Vorschrift wäre, nicht erkennbar. Insbesondere hätte der Gesetzgeber eine dem 826 Abs.3 BNatSchG entsprechende Regelung ohne weiteres auch für Naturparke schaffen oder jedenfalls einen entsprechenden Verweis auf diese Vorschrift bezogen auf diejenigen Teile des Naturparks, die Landschaftsschutzgebiete sind, einfügen können. Dies ist nicht erfolgt. Damit wird deutlich, dass Naturparke explizit unberührt bleiben sollen.</p> <p>Im Übrigen widerspricht die Festsetzung eines 142 ha großen Windvorranggebietes im Naturpark Dübener Heide den Entwicklungszielen der Verordnung über den Naturpark Dübener Heide vom 20. Juni 2002. Nach deren Entwicklungszielen sollen große zusammenhängende Waldgebiete mit typischen Waldwiesen und Mooren etc. bewahrt werden.</p> <p>Gegen dieses Entwicklungsziel spricht die Einbringung eines derart großen Windvorranggebietes mitten in den Wald der Dübener Heide. Dies führt ein zusammenhängendes Waldgebiet ad absurdum, denn es bedeutet die Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldinnenklimas.</p> <p>Durch die Ausweisung von Wind VR im Wald würde es auch gerade in den großflächigen Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume</p>			<p>9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.</p> <p>Im Weiteren ist festzustellen, dass auch die Thematik der Einbringung von Windenergieanlagen generell in ein Waldgebiet in den Planungsunterlagen nicht betrachtet wurde. Zwar ist das Verbot der Umwandlung von Wald zugunsten von Windenergieanlagen aktuell aufgehoben worden, dies entbindet aber nicht von einer Prüfung und Bewertung, zumal es ja einen Sinn hatte und nur aufgrund der unsäglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu aufgehoben wurde, die aber nichts mit der eigentlichen Konfliktthematik Wald und WEA zu tun hatte.</p> <p>Im Hinblick auf die Trockenheit der letzten Jahre, von denen die Dübener Heide überproportional betroffen ist, sind vielmehr sämtliche Auswirkungen zu betrachten. Nur als Beispiel einer unterlassenen Betrachtung und Bewertung ist zu benennen die Brandgefahr, die durch den Klimawandel überproportional zugenommen hat und durch den Betrieb der technischen Anlagen mit dem dazugehörigen An- und Abverkehr noch weiter steigt. Dies ist für mich als Eigentümer von Waldflächen im Gebiet absolut relevant. Bundesweit ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Brandereignissen an Windkraftanlagen gekommen. Aufgrund ihrer Höhe können die Anlagen nicht gelöscht werden, sondern es ist gängige Praxis der Feuerwehren, diese kontrolliert abbrennen zu lassen. Dadurch kommt es zu einer weiträumigen Verteilung brennender Teile und damit einer extrem erhöhten Waldbrandgefahr. Wie bereits ausgeführt leiden die Wälder in Sachsen-Anhalt und insbesondere auch in der Heide unter der Trockenheit. Dies wird sich in Zukunft weitergehend erhöhen. Eine Betrachtung derartiger Gefahrenlagen ist schon im Ansatz nicht erfolgt.</p> <p>Hier bin ich als Eigentümer von Waldflächen unmittelbar betroffen.</p> <p>Zudem ist der Wald ein naturschutzfachlich wertvolles und multifunktional genutztes Ökosystem. Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen Wind VR Wald ausgewählt wurden, insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und</p>			<p>umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>faunistischen Daten.</p> <p>Neben seiner Funktion als Lebensraum ist der Wald ein wichtiger Erholungsraum. Durch diese unsachgemäße Betrachtung der Beplanung verliere ich als Anwohner erheblich Lebensqualität mit dem Verlust dieses Naherholungsgebietes.</p> <p>Intakte Wälder leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag — im gleichen, wenn nicht sogar stärkeren Umfang als Windkraftanlagen dies können. Mit dem Verlust der Waldflächen wird daher der Klimawandel noch weiter vorangetrieben. Daher ist es meiner Meinung nach so, dass auch wenn der Wald nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark geschützt ist, kommt er als Konzentrationsfläche für die Planung und auch als Standort für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Hier ist er aber sogar als Naturpark geschützt.</p> <p>Unberücksichtigt blieb auch die Einwirkung auf das Natura 2000 Gebiet "Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide (FFH 0133 LSA)", es wurde lediglich festgestellt, dass die Entfernung mehr als 1000 m sei und damit der Pufferbereich eingehalten würde. Dieses FFH Gebiet ist aber eines der Wenigen, welches mehreren Fledermausarten einen Lebensraum bietet (Breitflügelfledermaus, (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)).</p> <p>Dieser Lebensraum geht weit über das FFH-Gebiet hinaus und insbesondere dann auch in die Waldgebiete der Dübener Heide, welche Jagdreviere der Tiere sind. Inwieweit sich die Anlagen auf deren Bestand auswirken, wurde nicht betrachtet und ist aus meiner Sicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuführen.</p> <p>Ich selbst habe umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse erbringen müssen und erbracht. Diese würden völlig entwertet.</p> <p>Auch wurden kumulative Effekte nicht betrachtet. In mehreren Fällen sind einzelne Schutzgebiete von mehreren geplanten Windeignungsgebieten, Einzelanlagen und anderen Vorhaben u.a. zur Gewinnung regenerativer Energien betroffen, wodurch die Schwere der Beeinträchtigung sich mindestens addiert, wenn nicht potenziert.</p>			<p>Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der</p>	
--	--	---	--	--	---	--

						<p>Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>Belange der Waldbrandvorsorge sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist keine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Das Kapitel "Prüfung der kumulativen Umweltauswirkungen" wird im Umweltbericht ergänzt. Für den vorliegenden STP Wind 2027 lassen sich keine Gebiete ermitteln, in denen erhebliche kumulative Wirkungen in Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu erwarten sind.</p>	
39.	1002533 gesamt: 6 SN	1002345	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere Vorranggebiet XIX Schmerz und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen.</p> <p>Vorbemerkungen:</p> <p>In einem, bis dahin in der demokratischen Willensbildung nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949, unbekanntem Ausmaß ideologischer Anmaßung und Verblendung formten in der vormaligen Regierung die Parteien Bündnis90/Die Grünen, SPD sowie FDP einen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>zu Denkmalschutz, Wasser, Immissionsschutz, Natur und Landschaftsschutz: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorha-</p>	0/15/0

		<p>hochkritischen bundesrechtlichen Rahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, welcher aber in zahlreichen Bereichen der Volkswirtschaft bereits heute sichtbar, gravierende Auswirkungen zur Folge hat. Diese rot-grüne Gesetzesmixtur hat aufgrund ihrer Dysfunktionalität das Potential die Zukunftsfähigkeit des Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland, als auch der Europäischen Union in Abhängigkeit davon, in Frage zu stellen. Die durch dieses Bundesrecht erzwungenen Maßnahmen der RPG bedeuten für Bürger und Kulturlandschaft Eingriffe, die letztendlich an die Qualitäten von Terraforming heranreichen. Nur dass diese Maßnahmen auf dem Heimatplaneten Erde stattfinden sollen. Der Wiedererkennungswert der Kulturlandschaft wird dementsprechend vollkommen untergeordnet. Diesbezüglich über Jahrhunderte entwickelte Konsense und Prämissen, wie beispielhaft von der Wissenschaft geleitete Verträglichkeitsuntersuchungen, werden als obsolet betrachtet und vollständig negiert. Besonders die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, also quasi rechtsfreien Räumen, stellt ein absolutes Novum dar. Spätestens nachfolgende Generationen werden dies zu würdigen wissen.</p> <p>Um es etwas plastischer auszudrücken, vormalig vorhandene Bauwerke mit überragendem Alleinstellungsmerkmal in einer beeindruckenden Dimension, wie die des Pariser Eiffelturms oder des Berliner Fernsehturms, sollen nun in einer sagenhaften Stückzahl von bis zu hunderttausend Bauwerken über die gesamte Landesfläche der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt werden. Allerdings in der Funktion und gleichartigen Gestalt von industriellen Großanlagen mit entsprechenden, in der Funktionsweise der Anlagen selbst begründeten, multiplen, massiven Schädigungen in sämtliche Schutzgüter der Bürger betroffener Gebiete.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Klimaschutz/Klimaanpassung:</p> <p>Der schnelle Ausbau der regenerativen Energien ist notwendig, um den Klimawandel zu stoppen und Abhängigkeiten von Kohle, Öl und Gas zu verringern. Das ist gesamtgesellschaftlicher Konsens und wird seit langem gefordert. Mit großer Sorge ist festzustellen, dass ein naturverträglicher Ausbau aktuell von großen Interessenverbänden und der Politik torpediert wird.</p>		<p>benzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionschutzbehörde.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Naturpark: Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festle-</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>Abstriche an den Untersuchungen zur Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit (Planungsbeschleunigung) und die Öffnung sensibler Naturräume und Schutzgebiete sind äußerst kritisch zu betrachten. Aktuelle Diskussionen und Forderungen der großen Waldbesitzer brachten das jahrelang bestehende Verbot des Ausbaus der Windkraft in unseren Wäldern zu Fall. Neue Einnahmequellen, wie WKA im Wald, sollen genutzt werden, um die jahrzehntelang geförderten monotonen und nun zusammenbrechenden - Wirtschaftswälder zu sanieren und den Wert der Besitztümer damit zu wahren. Es geht also bei der Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen ausschließlich ums Geld. Die Effekte des Klimawandels wie Austrocknung und Erwärmung von Waldflächen, woraus schlussendlich Waldsterben resultiert, werden gerade durch Windkraftanlagen in Wäldern drastisch verstärkt. Der Wald ist auch ein Gemeingut und sollte für alle erhalten und dem entsprechend verantwortungsvoll behandelt werden. Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als VRG Windkraft zu nutzen, steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoffdioxid-Senke und Wasser-Speicher) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben.</p> <p>WKA im Wald sind klimaschädlich!</p> <p>Denkmalschutz:</p> <p>Die Begutachtung der Ausweisung der VRG Windkraft ist in Bezug auf die denkmalschutzrechtlichen Belange von höchster Wertigkeit. Dazu ist eine genaue Abstimmung zwischen den Denkmalschutzbehörden und anderer Fachbehörden erforderlich. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WKA ist daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung unabdingbar, wenn sich das VRG Windkraft in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ wie beispielhaft dem Gartenreich Dessau-Wörlitz als UNESCO-Welterbestätte befindet. Maßgeblich sind dabei vor allem das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.</p>			<p>gung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Wald: Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation (Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen) notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Landschaftsbild: Der Umbau der</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

		<p>Wasser:</p> <p>Es ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung zu beachten und deren Gefährdung auszuschließen. Die notwendige Gründungstiefe der WKA führt zu Eingriffen in Deckschichten des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers bzw. bis in das Grundwasser selbst, was der Schutzfunktion der Trinkwasserverordnung widerspricht, und beeinträchtigt die Hydrologie in allen VRG Windkraft. Kritisch ist die Beeinträchtigung grundsätzlich, wenn VRG Windkraft in Waldflächen mit der Funktion Wasser- Speicher liegen.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage der 1000 m Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Bau-recht. Eine detailreichere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere deshalb, weil die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen sich mit der technischen Entwicklung der Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schalleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabhöhe (>140m) zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für sehr viel kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist außerdem</p>		<p>Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Forst: Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotor-durchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Wind-energieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>ZAV WP 34: Das Bauleitplanverfahren zum</p>	
--	--	---	--	--	--

		<p>davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, mangels fehlender physikalischer Einflüsse, wie Streuung, Reflektion, Überlagerung und Absorption, der Schalls viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe, bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Schalleistungspegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Selbiges gilt für Schlagschatten.</p> <p>Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, dass es rein physikalisch unmöglich ist, Schalleistungspegel der, durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA, bestimmten Größe (Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung auf Schalldruckpegel 45, 40 oder gar 35 dB(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken.</p> <p>Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnete Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet, diese überaus wichtige Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen. Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10H-Regel in Bayern, vorzuschreiben. Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden betroffenen Gelände definiert. Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt. Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen zur Windenergienutzung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange zeigen, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung</p>			<p>Sondergebiet "Windenergie" ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt</p> <p>Schadensersatz: In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden. Anzumerken ist, dass durch die TA Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung gänzlich. Dies muss zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diesen Frequenzbereichen die Eigenschwingungen der Organe liegen. Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit sein.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Ein hypothetisches VRG Windkraft im Wald mit der Errichtung von beispielhaft zehn WKA aktueller, technischer Beschaffenheit hätte folgende bautechnische Massen zur Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 60.000 t Betonrecycling Aufstellplätze ohne Zuwegungen 2. 24.000 t Stahlbeton Fundamente 3. 700 t Composite-Verbundwerkstoffe CFK/GFK 4. 20 t Betriebs- und Verbrauchsmittel (Gefahrenstoffe) 5. unbekannte Menge klimaschädlicher Betriebsstoffe (Gefahrenstoffe), wie u.a. Schwefelhexafluorid die in den Wald, d.h. in ein sensibles Ökosystem und vormals Schutzgebiet verbracht würden. Das alles würde außerdem ohne wissenschaftliches Monitoring, d.h. ohne jedwede Risikobewertung der Freisetzung von Stoffen aus Anlagenbestandteilen, Betriebsmitteln und Betriebsstoffen in die Umwelt sowie der Überwachung der Stoffkreisläufe bei Rückbau der Anlagen mangels derzeit nicht vorhandener rechtlicher Regelungen stattfinden. <p>Anhand fachlicher Argumente der beigefügten Studie „Zeitenwende im Artenschutz Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung“ ist die Ausweisung von VRG Windkraft in Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Waldflächen und</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Lebensräumen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Tierarten abzulehnen. Ein weiterer, das Risiko extrem erhöhender, Faktor für unerkannte Schädwirkungen auf Populationen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher, geschützter Tierarten ist die nachweislich ausschließliche Nutzung/Verwendung überwiegend sehr alter Bestandsdaten des Landesamtes für Umwelt in Verbindung mit zukünftig nicht mehr erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Bestände, die nicht identifiziert werden, können auch nicht entsprechend ihres Schutzstatus berücksichtigt werden und gehen damit zwangsläufig verloren. Waldflächen sind Lebensräume und leisten damit primär einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität und sind als Gebiete zur großindustriellen Energieerzeugung vollkommen ungeeignet. Die Öffnung von Waldflächen als sensible Ökosysteme und Schutzgebiete ist anhand der vorstehenden Beschreibungen absolut nicht nachvollziehbar und muss unterbleiben. Die technische Weiterentwicklung von WKA erfolgt bisher ungehemmt. Ein Ende der Vergrößerung von Höhe und Leistung der Anlagen ist nicht absehbar. In einmal restriktionslos gewidmeten VRG Windkraft ist es möglich zukünftig WKA mit heute kaum vorstellbaren Dimensionen unkontrolliert zu bauen. Die damit verbundene Einwirkung auf das Landschaftsbild wird ebenso unvorstellbar erschreckend sein. Dies muss auch im Sinne des Landschaftsschutzes verhindert werden.</p> <p>Forst:</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu Ausweisungen von VRG Windkraft in natürlichen Waldflächen als auch in Waldflächen auf Renaturierungsflächen, mit Bodenschutzfunktion Bergbaukippe und/oder Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion. Diese Kippenaufforstungen sind aus forstfachlicher Sicht ohnehin besonders sensibel. Die Aufforstungen wurden teilweise mit immensem Einsatz von Mensch, Material und öffentlichen Mitteln in Kultur gebracht, oft braucht es 10-20 Jahre (um ein vielfaches länger als unter durchschnittlichen Bedingungen), ehe die Kulturen gesichert sind und oftmals weitere Jahre bevor sich ein stabiles, walddtypisches Mikroklima gebildet hat.</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Die betroffenen Waldflächen sind überwiegend die erste Generation Wald auf den stark devastierten Kippenböden der Bergbaufolgelandschaft. Bei den für die Umsetzung der möglichen Vorhaben zu erwartenden Eingriffen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Anfälligkeit gegenüber potentiellen Schadfaktoren (Hitze, Wind, Trockenheit sowie biotische Folgeschäden, Störung des Mikroklimas, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie eine erhöhte Gefahr von Boden-erosion und Waldbränden) auf die verbleibenden Waldflächen zu rechnen. Auch Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldrandbereichen sind aus forstfachlicher Sicht besonders bedenklich, da bei Realisierung der Vorhaben in diesen Bereichen die Gefahr der Destabilisierung von angrenzenden Waldbeständen besteht. Diese Bereiche haben eine besondere, multifunktionale Bedeutung sowohl für nachfolgende Waldbestände als auch als Übergangszone zu anderen Landnutzungsarten.</p> <p>Zumindest für den Stand-/Bauplatz und Nebenanlagen (Baustraßen, Baustelleneinrichtung u.ä.) sind Genehmigungen zur Waldumwandlung erforderlich. Nach entsprechender Realisierung sind diese Flächen kein Wald mehr und müssen (ggf. in einem Verhältnis höher 1:1) ersetzt werden. Bereits jetzt bestehen in dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhebliche Schwierigkeiten bei beabsichtigten Waldumwandlungen geeignete kompakte Flächen für Ersatzaufforstungen in Eingriffsnähe zu finden. Um das raumordnerisch festgelegte Ziel der Waldmehrung bzw. zumindest der Waldbestandssicherung erreichen zu können, werden im signifikanten Umfang Waldumwandlungsflächen benötigt. Die Tendenzen der landesplanerischen Absichten, unter anderem mit dem 2. Entwurf des LEP, siehe Seite 220 fortfolgend, keine VRG Wind im Wald zuzulassen, sollten seitens der RPG akzeptiert, unterstützt und nicht bekämpft werden. Vor dem Hintergrund der landes- und regionalplanerischen Zielstellungen bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen insgesamt.</p> <p>Besondere Hinweise:</p> <p>Sachsen-Anhalt ist ein waldarmes Bundesland, der Waldanteil ist mit 22,6% unterdurchschnittlich.</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Überregional bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete, wie die Dübener Heide sind selten. Der Erhalt der einzigartigen Erholungsfunktion für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie den städtischen Einzugsbereich Halle-Leipzig für hunderttausende Menschen muss weiterhin oberste Priorität behalten und darf nicht für VRG Windkraft geopfert werden.</p> <p>VRG XIX Schmerz (ZAV WP 34 vom 21.03.2025):</p> <p>Der Beschluss 647/2024 zum ZAV WP 34 vom 11.12.2024 ist rechtswidrig. Der Gemeinderat wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten getäuscht und damit die Entscheidungsfindung eindeutig und nachhaltig manipuliert, siehe Unterlagen KAB LK ABI Az.: 30/1531-241-2025- 01; 30/151101-241-2025-30. Wider besseren Wissens, entsprechende Angaben standen auf den Internetseiten der RWE AG vollumfänglich und frei zur Verfügung, erfolgten irreführende Angaben zu wesentlichen Kriterien, u.a. zu Bauhöhen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Außerdem wurde die Beteiligung des Ortsteils Krina, welcher, analog wie die Ortsteile Gröbern und Schmerz, im direkten Einwirkungsbereich des VRG liegt, im Verfahren zur Beschlussfassung unterlassen. Weiterhin war die Behauptung von überragender Akzeptanz in der RPG aufgrund der Stimmverhältnisse vorangegangener Beschlussfassungen eine offensichtliche Lüge. Die Erklärung vom „Toten Wald“ vor laufender Kamera und grünen Laub- und Nadelbäumen durch den Vertreter der Waldbesitzer sowie den Hauptverwaltungsbeamten sind eine Farce! Das genaue Gegenteil ist der Fall. Forstwissenschaftliche Studien der Forstlichen Hochschule Tharandt bestätigen die Vitalität der Dübener Heide in diesem Bereich u.a. auch bezüglich ihrer Fähigkeit zum natürlichen Waldumbau. Der voranschreitende natürliche, als auch von Menschenhand unternommene, Waldumbau ist in diesen Waldflächen für jedermann augenscheinlich und eindeutig erkennbar. 0,3% Flächenbeitrag durch dieses eine VRG stehen in Bezug auf die damit verbundenen Schadwirkungen als erstes VRG in Waldflächen, d.h. als erster Präzedenzfall in Sachsen- Anhalt, in einem eklatanten Missverhältnis zum Nutzen.</p> <p>Höchstes Konfliktpotential ist gegeben, weil das VRG vollständig im LSG und Naturpark Dübener Heide, mit entspre-</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>chenden Habitaten kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher, geschützter Arten, und in direkter Nähe zum NSG, liegen würde. Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche, geschützte Arten im VRG sind: Schwarzstorch, Schwarzspecht, Schwarzer Milan, Roter Milan, Baumfalke, Mäusebussard, Waldschnepfe, Fischadler, Seeadler, großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kreuzotter, Waldeidechse, Hirschkäfer.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch systematische und strukturelle Fehler in der Verfahrensdurchführung der vorliegenden Planung des STP Windenergie 2027 kommt es zur Ausweisung von Gebieten, die zukünftig einer massiven und irreversiblen Benachteiligung in der Raumordnung unterliegen. Dies widerspricht dem Sinne der Raumordnungspolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. auch gleichwertige Entwicklungschancen, unter Berücksichtigung regionsspezifischer Interessen, zu sorgen. Die Eingriffe in Eigentum, Eigentumsrechte, weitere Rechte sowie in die Lebensqualität sind enorm.</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitliche Belastungen als Anwohner • Wertverlust unserer Grundstücke • Eingriff in unseren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb • Verlust Einnahmen • Verlust Lebensqualität • Verlust Naherholungsgebiet • Gefährdung geschützter Tierarten. <p>Ein Verfahren zur Normenkontrolle erscheint unausweichlich. Vorsorglich mache ich für zukünftige aus der Planung meiner Familie und mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend. Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planung entsprechend zu heilen, damit ein gesundes Wohnen und Leben weiterhin möglich und die einzigartige Natur des Naturparks Dübener Heide erhalten bleibt!</p>				
40.	1002534	1002346	Ich nehme als Anwohner, Eigentümer von Grundstücksflä-	Anregung /	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein	0/15/0

		<p>chen und Immobilien im betroffenen Gebiet sowie Inhaber betroffener Betriebe im Gebiet Wind VG Schmerz XIX Stellung wie folgt:</p> <p>Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in den vorgenannten Gemarkungsbereichen werde ich bzw. das betroffene Gebiet tangiert durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitliche Belastungen als Anwohner • Wertverlust unserer Grundstücke • Eingriff in meinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb • Verlust Einnahmen • Verlust Lebensqualität / Gesundheit • Verlust Naherholungsgebiet • Gefährdung geschützter Tierarten. <p>Dies ist auch nicht durch den eingeräumten Vorrang der Gewinnung regenerativer Energien und die vermeintlich damit zu erreichenden Klimaziele zu rechtfertigen. Die Planung ist vielmehr gesetzeswidrig.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Das Windvorranggebiet Schmerz befindet sich vollständig im Naturpark Dübener Heide. Dies ist unzulässig.</p> <p>Die Zulässigkeit ergibt sich nicht aus dem nunmehr eingeführten §26 Abs.3 BNatSchG, wonach in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht verboten ist, wenn sich deren Standort in einem Windenergiegebiet des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet oder außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, bis gemäß §5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.</p> <p>Denn eine entsprechende Regelung für Naturparke (§27 BNatSchG) existiert nicht.</p> <p>Auch wenn Naturparke gemäß §27 Abs.1 Nr.2 BNatSchG überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, ist eine planwidrige</p>	<p>Bedenken</p>		<p>gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden</p>	
--	--	---	-----------------	--	---	--

		<p>Regelungslücke, die Voraussetzung für die zwischen den Beteiligten diskutierte analoge Anwendung der Vorschrift wäre, nicht erkennbar. Insbesondere hätte der Gesetzgeber eine dem §26 Abs.3 BNatSchG entsprechende Regelung ohne weiteres auch für Naturparke schaffen oder jedenfalls einen entsprechenden Verweis auf diese Vorschrift bezogen auf diejenigen Teile des Naturparks, die Landschaftsschutzgebiete sind, einfügen können. Dies ist nicht erfolgt. Damit wird deutlich, dass Naturparke explizit unberührt bleiben sollen.</p> <p>Im Übrigen widerspricht die Festsetzung eines 142 ha großen Windvorranggebietes im Naturpark Dübener Heide den Entwicklungszielen der Verordnung über den Naturpark Dübener Heide vom 20. Juni 2002. Nach deren Entwicklungszielen sollen große zusammenhängende Waldgebiete mit typischen Waldwiesen und Mooren etc. bewahrt werden.</p> <p>Gegen dieses Entwicklungsziel spricht die Einbringung eines derart großen Windvorranggebietes mitten in den Wald der Dübener Heide. Dies führt ein zusammenhängendes Waldgebiet ad absurdum, denn es bedeutet die Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldinnenklimas.</p> <p>Durch die Ausweisung von Wind VR im Wald würde es auch gerade in den großflächigeren Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldinnenklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.</p> <p>Im Weiteren ist festzustellen, dass auch die Thematik der Einbringung von Windenergieanlagen generell in ein Waldgebiet in den Planungsunterlagen nicht betrachtet wurde. Zwar ist das Verbot der Umwandlung von Wald zugunsten von Windenergieanlagen aktuell aufgehoben worden, dies entbindet aber nicht von einer Prüfung und</p>		<p>müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv</p>	
--	--	--	--	---	--

		<p>Bewertung, zumal es ja einen Sinn hatte und nur aufgrund der unsäglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu aufgehoben wurde, die aber nichts mit der eigentlichen Konflikthematik Wald und WEA zu tun hatte.</p> <p>Im Hinblick auf die Trockenheit der letzten Jahre, von denen die Dübener Heide überproportional betroffen ist, sind vielmehr sämtliche Auswirkungen zu betrachten. Nur als Beispiel einer unterlassenen Betrachtung und Bewertung ist zu benennen die Brandgefahr, die durch den Klimawandel überproportional zugenommen hat und durch den Betrieb der technischen Anlagen mit dem dazu gehörenden An- und Abverkehr noch weiter steigt. Dies ist für mich als Eigentümer von Waldflächen im Gebiet absolut relevant. Bundesweit ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Brandereignissen an Windkraftanlagen gekommen. Aufgrund ihrer Höhe können die Anlagen nicht gelöscht werden, sondern es ist gängige Praxis der Feuerwehren, diese kontrolliert abbrennen zu lassen. Dadurch kommt es zu einer weiträumigen Verteilung brennender Teile und damit zu einer extrem erhöhten Waldbrandgefahr. Wie bereits ausgeführt leiden die Wälder in Sachsen-Anhalt und insbesondere auch in der Heide unter der Trockenheit. Dies wird sich in Zukunft weitergehend erhöhen. Eine Betrachtung derartiger Gefahrenlagen ist schon im Ansatz nicht erfolgt.</p> <p>Zudem ist der Wald ein naturschutzfachlich wertvolles und multifunktional genutztes Ökosystem. Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen Wind VR Wald ausgewählt wurden. Insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biotoptypenkartierungen und faunistischen Daten. Neben seiner Funktion als Lebensraum ist der Wald ein wichtiger Erholungsraum.</p> <p>Durch diese unsachgemäße Betrachtung und Beplanung verliere ich als Anwohner erhebliche Lebensqualität mit dem Verlust dieses Naherholungsgebietes.</p> <p>Intakte Wälder leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag - im gleichen, wenn nicht sogar stärkeren Umfang als Windkraftanlagen dies können. Mit dem Verlust der Waldflächen wird daher der Klimawandel noch weiter vorangetrieben.</p>			<p>nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>Daher ist es meiner Meinung nach so, dass auch wenn der Wald nicht als Naturschutzgebiet oder Nationalpark geschützt ist, kommt er als Konzentrationsfläche für die Planung und auch als Standort für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Hier ist er aber sogar als Naturpark geschützt.</p> <p>Unberücksichtigt blieb auch die Einwirkung auf das Natura 2000 Gebiet "Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide (FFH 0133 LSA)", es wurde lediglich festgestellt, dass die Entfernung mehr als 1000 m sei und damit der Pufferbereich eingehalten würde. Dieses FFH Gebiet ist aber eines der Wenigen, welches mehreren Fledermausarten einen Lebensraum bietet (Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii).</p> <p>Dieser Lebensraum geht weit über das FFH-Gebiet hinaus und insbesondere dann auch in die Waldgebiete der Dübener Heide, welche Jagdreviere der Tiere sind. Inwieweit sich die Anlagen auf deren Bestand auswirken, wurde nicht betrachtet und ist aus meiner Sicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuführen.</p> <p>Es wurden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse erbracht. Diese würden völlig entwertet.</p> <p>Auch wurden kumulative Effekte nicht betrachtet. In mehreren Fällen sind einzelne Schutzgebiete von mehreren geplanten Windeignungsgebieten, Einzelanlagen und anderen Vorhaben u.a. zur Gewinnung regenerativer Energien betroffen, wodurch die Schwere der Beeinträchtigung sich mindestens addiert, wenn nicht potenziert.</p> <p>Besondere Hinweise zum Thema Lärm:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage der 1000 m Regel zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Geltungsbereich eines</p>			<p>Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Die forstwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Aufgrund der</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht bzw. einem Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden. Dies sind Festlegungen aus dem Bau-recht. Eine detailreichere Bewertung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt nicht. Diese Betrachtungsweise ist für das Schutzgut Mensch nicht ausreichend.</p> <p>Insbesondere deshalb, weil die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen sich mit der technischen Entwicklung der Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schalleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden.</p> <p>Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabenhöhe (>140m) zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für sehr viel kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, mangels fehlender physikalischer Einflüsse, wie Streuung, Reflektion, Überlagerung und Absorption, der Schalls viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe, bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Schalleistungspegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Selbiges gilt für Schlagschatten.</p> <p>Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, dass es rein physikalisch unmöglich ist, Schalleistungspegel der, durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA, bestimmten Größe (Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung auf Schalldruckpegel von 45, 40 oder gar 35 dB(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken.</p> <p>Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnete</p>			<p>erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>Belange der Waldbrandvorsorge sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist keine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Das Kapitel "Prüfung der kumulativen Umweltauswirkungen" wird im Umweltbericht ergänzt. Für den vorliegenden STP Wind 2027 lassen sich keine Gebiete ermitteln, in denen erhebliche kumulative Wirkungen in Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu erwarten sind.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet, diese überaus wichtige Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10H-Regel in Bayern, vorzuschreiben.</p> <p>Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden betroffenen Gelände definiert.</p> <p>Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt.</p> <p>Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen zur Windenergienutzung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange zeigen, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden, Emissionskontingenten, dargestellt werden.</p> <p>Anzumerken ist, dass durch die TA Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung gänzlich. Dies muss zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diesen Frequenzbereichen die Eigenschwingungen der Organe liegen.</p> <p>Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) sollten Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit sein.</p> <p>Eigene empirische Wahrnehmungen und daraufhin durchgeführte Schallmessungen aus dem Jahr 2025 belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zu den WKA dauerhaft und wiederholt</p>		<p>Lärm/Infraschall: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Eiswurf, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
--	--	---	--	---	--

			<p>überschritten wird. Der Schall, d.h. die Betriebsgeräusche der WKA sind sehr deutlich in den Orten Zschornowitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz zu hören.</p>				
41.	1002535	1002347	<p>Formelle Einwände gegen die Planung Vorranggebiet Schmerz aus folgenden Gründen:</p> <p>Umwelt- und Ressourcenaspekte</p> <p>Ölverbrauch</p> <p>Die benötigte Ölmenge in einer Windkraftanlage hängt von ihrer Größe und Leistung ab. Eine durchschnittliche 2-MW-Windturbine verbraucht etwa 600 Liter Öl im Getriebe und im Hydrauliksystem, berichtet das auf die Produktion solcher Öle spezialisierte Unternehmen Ec014wind. Eine Lebenszyklusanalyse des Herstellers weist für solche Anlagen einen Verbrauch von 1.27 Tonnen Schmierstoffe pro Windturbine aus. Außerdem sind 13 Tonnen Schmiermittel für den Transformator nötig. Diese Analyse beruht auf der Annahme, dass die Windräder 20 Jahre betrieben werden. Welchen Mengenangaben ergeben sich für geplanten Anlagen? Welche Maßnahmen werden zur Minimierung von Ölverbrauch und Vakuumverlusten ergriffen? Welche Notfall- und Recyclingkonzepte (Lacke, Schmierstoffe) gibt es? Wo werden die für die Wartung erforderlichen Produkte gelagert/zwischenlagert bei der Wartung? Wie wird eine Verunreinigung des Bodens vermieden?</p> <p>Grundwasser</p> <p>Im Maschinenhaus einer durchschnittlichen Windkraftanlage befinden sich etwa 1.200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung besteht das Risiko, dass diese Gefahrstoffe den Boden kontaminieren und ins Erdreich gelangen. Dies könnte zu erheblichen Verunreinigungen des Grundwassers führen.</p> <p>Infraschall & Lärm.</p> <p>Schlagschatten Windenergieanlagen emittieren Infraschall, der sich durch Luft und Boden ausbreiten kann. Infraschall liegt unterhalb der menschlichen Hörgrenze (unter 8 Hz) und ist für das normale Gehör nicht hörbar. Dennoch belegen neueste Forschungsergebnisse (Kugler et al.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden</p>	0/15/0

		<p>2014) eine Kopplung von Infraschall ans Innenohr: Bereits sehr geringe Schalldruckpegel von etwa 80 dB(A) können otoakustische Signale im Innenohr auslösen, auch wenn die Exposition kurz ist (ca. 90 Sekunden) und die Effekte bis zu zwei Minuten nach Abklingen der Schallquelle nachweisbar bleiben. Der Mechanismus erfolgt über die mikromechanische Kopplung des Infraschalls an die äußeren Haarzellen des Innenohrs, wodurch die Cochlea-Verstärkung aktiv wird und mikro-mechanische Energie erzeugt, die in die Cochleawelle zurückgeführt wird. Dieser Prozess ermöglicht eine experimentell messbare Detektion über den Ohrkanal. Daraus folgt, dass das menschliche Hörorgan Infraschall zwar nicht direkt über die Haarzellen wahrnimmt, aber über diesen mikrophysikalischen Kopplungsweg dennoch Reaktionen zeigen kann. Die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen werden von den inneren Haarzellen bestimmt. Lärm und Licht können sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Tagsüber können Licht- und Schatteneffekte sowie Reflexionen des Sonnenlichts, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, als störend empfunden werden. In der Nacht ist die Beleuchtung der Anlagen, oft zur Flugsicherung, für manche Menschen belastend. Lärm wird dann als störend empfunden, wenn er als unangenehm wahrgenommen wird oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht. In Deutschland wird Lärm zunehmend als große Umweltbelastung wahrgenommen. Anhaltender Lärm kann Stress begünstigen und gesundheitliche Schäden verursachen kann. Besonders der Schlaf in der Nacht ist durch Lärm ein bedeutender Gesundheitsrisikofaktor. Auch die Frage der Lärmbelästigung „innerhalb gesetzlicher Grundlagen“ und der dazugehörigen Wahrnehmung und Beeinträchtigung der Menschen und Tiere im Umfeld darf nicht unberücksichtigt bleiben. Hierzu verweise ich auf die sich nun häufenden Einsprüche und Meldungen zur Repoweringanlage Zschornewitzer Hochkippe, die die Anwohner in den umliegenden Ortschaften nicht zur Ruhe kommen lässt. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren.</p> <p>Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.</p>			<p>durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Naturschutzgebiete sind als Tabuzonen von der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist keine Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Dieses Naherholungsgebiet stellt die einzige Möglichkeit für Erholungssuchende in der Umgebung dar, und dessen Verlust ist nicht zu verantworten. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde die Erholungsqualität nachhaltig schädigen. Schattenwurf, Schall, Infraschall, temporäre nächtliche Beleuchtung sowie die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft wären massive Einschränkungen für die Besucher. Zudem führt die Zerstörung der Natur zum Verlust des Naherholungswertes und des ursprünglichen Zwecks des Gebietes. Der Wald und damit die Dübener Heide dienen schwerpunktmäßig der Erholung und würden durch den Wegfall dieses Zwecks sowie aufgrund der erhöhten Brandgefahr (nachweisbar durch bundesweite Statistiken zu brennenden Windkraftanlagen) erheblich einem Risiko ausgesetzt. Kompensationsflächen wurden bislang nicht benannt.</p> <p>Biodiversität und Artenschutz</p> <p>Rotmilan</p> <p>Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland. Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan hat beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilane und andere ebenso schützenswerte Vögel einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf mehrere vorhandene Brutpaare. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriengefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Romilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. In ihrem Umweltbericht wird selbst geschrieben: „Um der benannten Ver-</p>			<p>besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>antwortung des Rotmilans gegenüber auch auf der Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden und mögliche Konflikte in späteren Zulassungsverfahren zu minimieren, erfolgte im Zuge der Planaufstellung eine einfache Habitatpotenzialanalyse für die Arten Rot- und auch Schwarzmilan. Diese beinhaltete die Prüfung von insgesamt 60 potenziellen VRG-Flächen, in welchen die Brutpaardichten in den zentralen Prüfbereichen ermittelt wurden. Diese wurden zu den mit Hilfe der Biotop- und Nutzungstypenkartierung ermittelten, zu erwartenden Nahrungshabitatflächen ins Verhältnis gesetzt. Daraus ließ sich ableiten, ob das Nahrungsangebot außerhalb der Windparkflächen ausreicht und die Rot- und Schwarzmilane die Vorranggebiete dementsprechend meiden können. ...Eine weitere Schwierigkeit bei der Bewertung von zu erwartenden Konflikten der Windkraftnutzung mit der möglicherweise betroffenen Avifauna ist mit dem häufigen Brutplatzwechsel einiger Arten verbunden." Damit wird auch die vermehrte Tötung durch WKA bzw. das Verhungern der Tiere wissentlich in Kauf genommen obwohl das Problem erkannt worden ist und kann nicht akzeptiert werden. Eine Anpassung der Tiere an neue Lebensumstände benötigt häufig mehr Zeit.</p> <p>Wildkatze</p> <p>Die Wildkatze galt lange als vom Aussterben bedroht und kam in Sachsen-Anhalt fast ausschließlich noch im Harz und im angrenzenden Vorland vor (s. Götz 2015). Gegenwärtig ist eine Ausbreitung der Wildkatze zu verzeichnen, die sich offenbar flächig im Land Sachsen-Anhalt abspielt. Mittlerweile liegen Hinweise bzw. Nachweise, teilweise reproduzierender lokaler Bestände, von der Altmark (Driechciarz et al. 2018) über den Drömling, den Fläming, Auenwälder bei Dessau, Magdeburg und Halle bis in den Zeitzer Forst vor, d.h. aus Bereichen, aus denen Wildkatzen auch historisch kaum dokumentiert sind und die in früheren Habitatmodellen und Ausbreitungsszenarien (Vogel et al. 2009: „Wildkatzenwegeplan“) teilweise unberücksichtigt blieben. Die Gefährdungssituation ist daher vor dem Hintergrund des offenbar unterschätzten natürlichen Verbreitungsgebietes neu zu beurteilen. Gerade dispersierende Katzen unterliegen auch weiterhin insbesondere durch den Straßenverkehr hohen Risiken, was die</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Ausbreitung sicher verlangsamt, aber nicht grundsätzlich verhindert hat. Die Wildkatze wird daher in Anbetracht des positiven Bestandstrends als „gefährdet“ eingestuft.“ (Quelle: Säugetiere Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020) Im Winter/Frühjahr 2025 konnte wieder eine Wildkatze, an einem auch von mir betreuten Lockstock im Bereich der Gemarkung Schköna; Sichtrichtung Eisenhammer, mittels Fotofalle dokumentiert werden. Dies bedeutet, dass sich Wildkatzen auch hier wieder ausbreiten. Windkraftanlagen in Wald zerschneiden Wildwechselwege und insbesondere geräuschempfindliche Tiere, wie Katzen, können erheblich gestört werden. Eine weitere Ausbreitung der Wildkatzen wird mit dem Ausbau von WKA in Waldgebieten wie der Dübener Heide verhindert.</p> <p>Wolf</p> <p>... Der ehemals ausgestorbene Wolf breitet sich seit 2008 schrittweise wieder in seinem ursprünglichen Areal aus. Gleichwohl ist der reproduzierende Bestand noch gering (Trost 2016, Weber & Trost 2017) und erfüllt deutschlandweit nicht die Kriterien einer dauerhaft überlebensfähigen Minimalpopulation. Zugleich wirken zahlreiche Beeinträchtigungen und Risikofaktoren, und der Schutzstatus wird anhaltend und unter politischem Druck in Frage gestellt. Aus diesem Grund erfolgt eine Einstufung in die Gefährdungskategorie „Vom Aussterben bedroht“., (Quelle: Säugetiere Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020) Gerade im Bereich Hafertal, dass zwischen den Ortslagen Schköna und den Gemarkungsgrenzen zu Krina und Schmerz sowie im Waldgebiet Jösigk hat der Wolf sein Zuhause gefunden und ist dort seit einigen Jahren heimisch und wird regelmäßig gesichtet. Auch sein dortiger Lebensraum würde durch die geplanten WKA zerschnitten und eine Vertreibung würde erfolgen.</p> <p>Allgemein</p> <p>Außerhalb von Schutzgebieten integriert werden. In den EU SPA Sachsen-Anhalts wurden 55 mehr oder weniger regelmäßige Brut- und Gastvogelarten nach Anhang I VS-RL ermittelt (vgl. [WEBER et al. 2003]). 36,6% der in Sachsen Anhalt bekannten regelmäßigen Brutvogelarten</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>(202) stehen auf der Roten Liste [LAU2017]</p> <p>Bewertung von Waldflächen</p> <p>„In der Planungsregion ist bereits eine vergleichsweise hohe Anzahl raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Betrieb. Einige dieser Anlagen („Altanlagen“) stehen in unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung, teils nur 500 Meter entfernt. Insbesondere in diesen Bereiche werden sie als Beeinträchtigung der Gesundheit und der Wohnqualität wahrgenommen, ...Das Wohnumfeld sowie die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung haben einen entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen. In direkter Nähe zu den Wohngebieten befinden sich Sport- und Erholungseinrichtungen, die eine aktive Freizeitgestaltung ermöglichen. Großflächige Erholungsräume bieten die Dübener Heide und der Fläming, deren wertvolle Kultur- und Naturlandschaften als Naturparks ausgewiesen sind. Die Dübener Heide dient zudem als wichtige Ressource für die Kurorte Bad Schmiedeberg und Bad Düben (Sachsen). In den Tagebaulandschaften von Bitterfeld und Gräfenhainicher entstehen zunehmend touristische Erholungsstandorte. Einen herausragenden Stellenwert für Naherholung und Tourismus haben die UNESCO-Welterbestätte „Gartenreich Dessau Wörlitz“ sowie das UNESCO-Biosphärenreservat Mittelelbe“. Diese bedeutenden Landschaften sind jedoch überwiegend durch die zunehmende technische Überprägung gefährdet.“ (Auszug Umweltbericht) Im vorliegenden Umweltbericht wird die Wichtigkeit der Dübener Heide im Umweltbericht erheblich vernachlässigt. Beschrieben u.a. als vorrangige Klima- und Immissionsschutzaufgabe will man nun die Dübener Heide „zerschneiden“. Einen einzigartigen Naturpark, der im vorliegenden Umweltbericht als wichtige Ressource beschrieben wird. Ein Widerspruch in sich. Wald ist in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebensfähigkeit zu erhalten. Der Erholungswert des Waldes wird durch den Bau solcher Anlagen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon zu sehen, ob es sich um einen Wirtschaftswald oder Naturwald handelt, egal ob minderwertig im Sinne der Waldbauern oder nicht. Gerade mit dem Bau von WKA verhindert man die Entwicklungsmöglichkeit des Waldes zu einem Naturwald...und würde ihn regelmäßig beim Bau, bei</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Wartungen, Reparaturen und nicht zuletzt bei der Demontage nach Laufzeitende wieder stören und die Entwicklung des Waldes blockieren. Ich bin grundsätzlich nicht gegen den Ausbau „Erneuerbarer Energien“.</p> <p>Andererseits sorgte der Ausbau erneuerbarer Energien (Sachsen-Anhalt 2022: 60,1% Anteil an der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Quellen) dafür, dass trotz steigendem Primärenergieverbrauch der Verbrauch fossiler Energieträger rückläufig sind und die CO₂Emissionen in der Quellenbilanz ebenfalls eine abnehmende Tendenz aufweisen. Der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung lag 2022 bei 56,6% [STALA 2025]. „In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind insgesamt 358 Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 679 MW (ROK Stand 05/2025) in Betrieb.“ Das ist doch mehr als reichlich. Und es ist im Sinne von „Erneuerbar“ (was ja auch grün & nachhaltig bedeuten sollte) und Naturerhalt mit all den Facetten von Biodiversität, Artenschutz & Co ein Ausbau von Windkraftanlagen im Wald ein unüberwindbarer Widerspruch und muss eine generelle Ablehnung nach sich ziehen. Ich fordere zudem, dass als Planungsziel nicht ein Mindestwert, sondern ein Maximalwert formuliert wird und dass der bereits vorhandene, überproportional hohe Anteil von vorhandenen Vorranggebieten im Landkreis Wittenberg berücksichtigt wird. Auch dürfen Vorranggebiete nicht in ausgewiesenen Schutzgebieten und Naturparks vorgesehen sein. Die derzeit noch vorhandene Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nur erhalten werden, wenn eine Berücksichtigung hochwertiger Landschaftsräume und eine Förderung des Natur- und Artenschutzes erfolgt. Dies ist hier nicht ersichtlich.</p> <p>Aus all diesen Gründen lehne ich den vorliegenden Planentwurf ausdrücklich ab. Ich bitte Sie, den fristgerechten und formwahrenden Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen und zu den aufgeführten Punkten umfassend Stellung zu nehmen.</p> <p>Handschriftlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wald erfüllt in Deutschland vielfältige, oft gleichzeitige Funktionen. Der Wald ist Quelle für Holz und andere Produkte. Er beeinflusst den Wasserhaushalt und ist wichtig für die Bodenfruchtbarkeit. Er spielt eine zentrale 				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Rolle im Wasserkreislauf u. bei der Luftreinigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Er trägt zum Klimaschutz bei, indem er Treibhausgase bindet und für Sauerstoff sorgt. • Er bietet Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten und ist wichtig für die Biodiversität. • Der Wald ist ein wichtiger Raum für die Erholung der Menschen. = Waldanteil in Deutschland 32% = Die Waldfläche in Sachsen-Anhalt beträgt nur 26%!!! <p>Umweltschutz ist auch Naturschutz!! Sachsen-Anhalts Minister Sven Schulze: „Es ist wichtig, dass die Menschen ...“ und die betroffenen Gremien vor Ort mitentscheiden, ob Windkraftanlagen im Wald gebaut werden.</p> <p>Ich mache also von meinem Recht als betroffene Person Gebrauch und lehne Windkraftanlagen und die damit verbundene Zerstörung des Waldes ab.</p>				
42.	1002670_002 gesamt: 3 SN	1002430	<p>Das VRG 19 Schmerz befindet sich vollständig im Naturpark Dübener Heide. Dies ist rein rechtlich unzulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich nicht aus dem nunmehr eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht verboten ist, wenn sich deren Standort in einem Windenergiegebiet des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet oder außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Denn eine entsprechende Regelung für Naturparke (§ 27 BNatSchG) existiert nicht. Auch wenn Naturparke gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, ist eine planwidrige Regelungslücke, die Voraussetzung für die analoge Anwendung der Vorschrift wäre, nicht erkennbar. Insbesondere hätte der Gesetzgeber eine dem § 26 Abs. 3 BNatSchG entsprechende Regelung ohne weiteres auch für Naturparke schaffen oder jedenfalls einen entsprechenden Verweis auf diese Vorschrift bezogen auf diejenigen Teile des Naturparks, die Landschaftsschutzgebiete sind, einfügen können. Dies ist nicht</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen</p>	0/15/0

		<p>erfolgt. Damit wird deutlich, dass Naturparke explizit unberührt bleiben sollen. Wie schon angeführt, befindet sich das VRG vollständig im Naturpark und im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. Unweit davon befindet sich ein Naturschutzgebiet (NSG). Die Erklärung vom „Toten Wald“ vor laufender Kamera des MDR mit grünen Laub- und Nadelbäumen im Hintergrund durch den Vertreter der Waldbesitzer Gerald Weigt sowie den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Muldestausee Ferid Giebler sind eine Farce, die lachhaft wäre, wenn sie nicht so ernst wäre.</p> <p>Das Scheinargument zur Verwendung eines Teils der Erlöse für den Waldumbau greift ins Leere, da diese Aufgabe den Waldbesitzern in ganz Deutschland per se zukommt. Das genaue Gegenteil von „totem Wald“ ist der Fall. Forstwissenschaftliche Studien der TU Tharandt bestätigen die Vitalität der Dübener Heide in diesem Bereich u.a. auch bezüglich ihrer Fähigkeit zum natürlichen Waldumbau. Der voranschreitende natürliche, als auch von Menschenhand unternommene, Waldumbau ist in diesen Waldflächen für jedermann augenscheinlich und eindeutig erkennbar. Ein Flächenbeitrag von 0,3% der Fläche der Gemeinde Muldestausee durch dieses eine VRG stehen in Bezug auf die damit verbundenen Schadwirkungen als erstes VRG in Waldflächen, d.h. als erster Präzedenzfall in Sachsen-Anhalt, in einem eklatanten Missverhältnis zum Nutzen. Der geplante Standort VRG 19 liegt im Herzen des Naturparks Dübener Heide, dessen Zweck es ist, Natur, Landschaft und Artenvielfalt zu erhalten und gleichzeitig Erholungsräume für Mensch und Tier zu sichern. Der Bau von Windkraftanlagen inmitten dieser sensiblen Umgebung, einem Landschaftsschutzgebiet, stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild, das ökologische Gleichgewicht und einen klaren Verstoß gegen die Ziele des Naturparks Dübener Heide dar. Der Naturpark Dübener Heide ist Lebensraum vieler geschützter Tierarten, darunter auch sensibler Arten, wie bestimmte Vogel- oder Insektenarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde deren Verhalten, Orientierung und Fortpflanzung erheblich stören und ihr Leben gefährden. Die Dübener Heide ist eines der wenigen, bislang weitgehend unzergliederten und zusammenhängend funktionalen Waldgebiete Mitteldeutschlands. Somit kommt ihr eine überregionale Bedeutung als Rückzugsgebiet der Flora</p>		<p>einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Bodenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen an sich Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus ist und der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben der Wind-</p>	
--	--	--	--	--	--

		<p>und Fauna aber auch als Erholungsgebiet mit einer Reichweite bis in die Ballungsregion Leipzig-Halle und darüber hinaus zu. Die Errichtung eines Windparks im unmittelbaren Randgebiet der Dübener Heide würde unweigerlich zu einer Zergliederung des schützenswerten Natur- und Erholungsraums führen. Die von der Planung betroffene Region zwischen den Gemeinden Gröbern, Schmerz, Schköna und Hohenlubast war jahrzehntelang den massiven Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus ausgesetzt. Noch heute sind Randbereiche der Dübener Heide durch die Grundwasser-Absenkungen eingeschränkt, die Hochkippe bei Zschornowitz und weitere Kippen prägen das Landschaftsbild raumgreifend. Nach der Flutung der Tagebaue zeigte sich in den letzten Jahren eine sanfte Erholung der vormals devastierten Gebiete und es konnte sich - bspw. mit dem See- und Waldresort Gröbern - naturnaher Tourismus etablieren. Diese Naturnähe ist auch für viele Neuansiedler der Gemeinden einer der maßgeblichen Gründe für den Zuzug. All diese positiven Entwicklungen werden perspektivisch durch die Errichtung so massiver Windenergieanlagen konterkariert. Es kann nicht angehen, dass eine Region mit dieser Vorgeschichte nun schon wieder Ziel einer massiven Abwertung und dauerhaften Einschränkung sein soll.</p> <p>Der Natur- und Erholungstourismus, eine wichtige wirtschaftliche Stütze der Region, würde unter der Präsenz technischer Großanlagen in einer ursprünglich zu erhaltenden Landschaft extrem und unheilbar leiden. Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet wirken abschreckend bis schockierend, sowohl für Touristen als auch für Menschen, die in der Region wohnen. Die Gegend lebt auch vom sanften Tourismus, der auf eine intakte, ruhige Natur setzt. Solche Anlagen schaden dem Image des Naturparks Dübener Heide und senken die Lebens- und Erholungsqualität erheblich.</p> <p>Die Einstufung und Bewertung der bestehenden Waldstruktur, der vorherrschenden Habitats, der angesiedelten Arten etc. ist eine Momentaufnahme ohne Berücksichtigung der naturräumlichen Vorgeschichte und der absehbaren Entwicklung. Die Flutung des Tagebaurestloches Gröbern führt zu kontinuierlich ansteigenden Grundwasserständen in den vormals durch die Randentwässerung/ Grundwasserabsenkung des Tagebaus deutlich negativ</p>			<p>energie gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel schon dann nicht mehr entgegen steht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>Die Bewertung von möglichen Entwicklungen infolge des Grundwasseranstiegs nach Aufgabe der Tagebauentwässerung ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt. Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Die Einschätzung des Konfliktpotenzials im Umweltbericht basiert auf der Bewertungsskala, welche im Rahmen des Scopings mit den Fachbehörden abgestimmt wurde.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>beeinflussten, tief drainierten Randbereichen. Es ist zu erwarten, dass im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindliche Ökosysteme wie bspw. die Aue des Jösigk-Wiesengrabens und das weitverzweigte System des Breitewitzer Baches von einem potenziell wieder ansteigendem Grundwasserstand und profitieren werden. Gleiches gilt prognostisch auch für die umliegenden Wälder. Die Betrachtung des Entwicklungspotenzials sollte dringend vorgenommen und in die Bewertung einbezogen werden.</p> <p>Weiter oben angeführtes trifft neben den Nutzern mit touristischem Hintergrund vor allem die Anwohner der naheliegenden Gemeinden wie Gröbern, Schmerz, Schköna und Hohenlubast. Die unmittelbare Nutzungsmöglichkeit der umliegenden Wälder zu Erholungszwecken ist einer der wenigen, gegenüber städtischem Umfeld, aufwertenden Aspekte ländlichen Lebens. Soll dies den Menschen genommen werden? Es ist zu bedenken, dass die Landbevölkerung in vielen Bereichen benachteiligt ist, bspw. bei ÖPNV-Anbindungen, nahegelegenen kulturellen Möglichkeiten, größeren Sportstätten usw. Nahezu alle flächigen Erzeugungsaspekte (Baustoffabbau, Nahrungsmittelproduktion, Holzgewinnung etc.) liegen im ländlichen Raum. Es ist auch unter sozialen Aspekten nicht nachzuvollziehen, nun auch noch den Großteil der Energieerzeugung für andere Regionen hierhin zu verlagern - und dies auch noch mit einem viel zu geringen Abstand zur Wohnbebauung. Natur und Landschaft des Naturparks Dübener Heide, deren Bewohner und Erholungssuchende dürfen hier nicht den monetären Interessen der Grundstückseigentümer und der Windkraftanlagenbetreiber geopfert werden, zumal auch gesamtökonomisch betrachtet in industriell vorgeprägten Lagen bessere Bedingungen vorliegen, die sich wiederum wegen dem minimierten Ressourcenverbrauch letztlich nicht nur begrenzt, sondern gesamtökologisch und gesamtökonomisch positiv auswirken.</p> <p>Höchstes Konfliktpotential ist gegeben, weil das VRG 19 vollständig im LSG und Naturpark Dübener Heide, mit entsprechenden Habitaten kollisionsgefährdeter und/oder störungsempfindlicher, geschützter Arten und in direkter Nähe zum NSG, liegt. Kollisionsgefährdete und/oder</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>störungsempfindliche, geschützte Arten im VRG 19 sind: Schwarzstorch, Schwarzspecht, Schwarzer Milan, Roter Milan, Baumfalke, Mäusebussard, Waldschnepfe, Fischadler, Seeadler großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus Kreuzotter, Waldeidechse, Hirschkäfer Ihre Angabe unter VRG 19, Punkt 3i, dass sich nur zwei Rotmilanhorste im VRG 19 befinden sollen, entbehrt jeglicher Grundlage und dürfte auf (ur)alten Daten beruhen.</p> <p>Weiterhin enthält das VRG 19 Böden einem sehr hohen Grad an Naturnähe sowie Archivfunktion.</p>				
43.	1002673 gesamt: 6 SN	1002433	<p>Widerspruch zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“</p> <p>Windkraftanlagen haben in geschützten Waldgebieten nichts zu suchen, besonders nicht, wenn so viele Ortschaften und Dörfer betroffen sind.</p> <p>Dieser Plan ergab sich nach meiner Meinung, daß sich Waldbesitzer bereiterklärt haben, ihren Wald dafür zur Verfügung zu stellen aus Profitgier.</p> <p>Zusätzlich wird behauptet, daß genau an dieser Stelle der stärkste Wind weht. Das halte ich für eine Lüge.</p> <p>Nach meiner Ansicht sind hier die Politiker den Weg des geringsten Widerstandes gegangen und haben sich gedankenlos einlullen lassen denn wie kam es sonst dazu.</p> <p>Immer mehr Wald verschwindet nachweislich in Deutschland, deshalb darf ein so kleines Waldgebiet wie die Dübener Heide nicht für einen Windpark vernichtet werden. Es gibt sehr viele Untersuchungen, daß Windkraftanlagen nicht klimafreundlich sind. Wald erzeugt Sauerstoff und den brauchen wir. Auf den Fläche auf den Windparks stehen, werden z.B. hohe Temperaturen gemessen, da können keine Tiere und Pflanzen leben. Und das soll hier mitten im Wald sein. Dazu die tötlichen Folgen für Tiere in der Luft durch die Flügel.</p> <p>Dieser Plan ist schlecht. So viele Menschen haben schon 2023 gegen einen Windpark in der Dübener Heide gesprochen, doch an der Planung wurde nichts geändert. In meinen Augen sind die Politiker der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee gegenüber den gesetzlichen Vorgaben der Bundesregierung hörig und</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf</p>	0/15/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>feige, sonst würden sie das den vielen Bürgern, die in der Nähe vom Windpark wohnen sollen und der Natur nicht antun.</p>			<p>Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichende Windhöffigkeit ist in der gesamten Planungsregion gegeben.</p> <p>Die Belange der kommunalen Bauleitplanung (Sondergebiet Windenergie) sind keine abwägungsrelevanten Pla-</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						ninhalte.	
44.	1002679	1002439	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere gegen die Errichtung von Windrädern im Planungsgebiet „Schmerz“</p> <p>Ich lebe seit 2024 mit meinem Mann ... im Ortsteil Gröbern der Gemeinde Muldestausee. Für diese Einrichtung haben wir uns entschieden, weil wir die Ruhe und die Landschaft lieben. Die Landschaft soll zerstört werden und mit der Ruhe wird es nach Errichtung solcher gigantischen Windkraftanlagen so dicht an unserer Ortschaft auch dahin sein. Der Anblick solcher Anlagen wird erdrückend sein.</p> <p>Der Schallpegel, der sozusagen ungebremst auf unsere Wohnanlage trifft, wird voraussichtlich die Grenzwerte regelmäßig überschreiten. Dies zeigt sich derzeit im Ortsteil Burgkernitz. Und dabei ist Burgkernitz nicht nur 1.000 m von einer Windkraftanlage entfernt. Im Ortsteil Gröbern wäre der Abstand zur Windkraftanlage deutlich geringer.</p> <p>Auch wäre die Erholungsanlage See- und Waldresort Gröbern von der Errichtung von Windkraftanlagen im VRG 19 betroffen. An Erholung ist dann dort auch nicht mehr zu denken. Vom Anblick ganz zu schweigen, gerade die Aussicht von den geplanten Ferienhäusern am Südstrand vom Gröberner See. Auch der erhoffte Zuzug in unsere Gemeinde würde wohl ausbleiben. Es sollte zwingend eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die unmittelbar umliegenden Gemeinden bzw. Anwohner vorgenommen werden. Es ist außer erheblichen Lasten und Einschränkungen der Lebensqualität kein Nutzen für die Ansiedler erkennbar.</p> <p>Zudem muss der Umweltbericht, den sich die RPG selbst erstellt hat, der zu großen Teilen auf alten Erhebungsdaten basiert und in sich reichlich widersprüchlich ist, aktualisiert und überarbeitet werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9</p>	0/15/0

					<p>% der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB ist von einer optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage i.d.R. dann nicht mehr auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen</p>	
--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

						(Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.	
45.	1002680_003	1002440	<p>Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, insbesondere gegen die Errichtung von Windrädern im Planungsgebiet „Schmerz“</p> <p>Die Errichtung von den von RWE geplanten 9 Windkraftanlagen im Waldgebiet der Dübener Heide würde unweigerlich zu einer Zergliederung des schützenswerten Naturraums führen. Die von der Planung betroffene Region zwischen den Gemeinden Gröbern, Schköna und Schmerz war jahrzehntelang den massiven Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus ausgesetzt. Noch heute sind Randbereiche der Dübener Heide durch die Grundwasser-Absenkungen eingeschränkt, die Hochkippe bei Zschornowitz und weitere Kippen prägen das Landschaftsbild raumgreifend. Nach der Flutung der Tagebaue zeigte sich in den letzten Jahren eine sanfte Erholung der vormals devastierten Gebiete und es konnte sich - bspw. mit See- und Waldresort Gröbern naturnaher Tourismus etablieren. Diese Naturnähe ist auch für viele Neuansiedler der Gemeinden einer der maßgeblichen Gründe für den Zuzug. All diese positiven Entwicklungen werden perspektivisch durch die Errichtung so massiver Windkraftanlagen konterkariert. Es kann nicht angehen, dass eine Region mit dieser Vorgeschichte nun schon wieder Ziel einer massiven Abwertung und dauerhaften Einschränkung sein soll.</p> <p>Die aktuelle Einstufung und Bewertung der bestehenden Waldstruktur und der vorherrschenden Habitats, angesiedelten Arten etc. ist eine Momentaufnahme ohne Berücksichtigung der naturräumlichen Vorgeschichte und der absehbaren Entwicklung. Die Flutung des Tagebaurestloches Gröbern führt zu kontinuierlich ansteigenden Grundwasserständen in den vormals durch die Randentwässerung/ Grundwasserabsenkung des Tagebaus deutlich negativ beeinflussten, tief drainierten Randbereichen. Es ist zu erwarten, dass im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindliche Ökosysteme wie bspw. die Aue des Jösigk- Wiesengrabens und das weitverzweigte System des Breitewitzer Baches von einem potenziell wieder ansteigendem Grundwasserstand</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Bewertung von möglichen Entwicklungen infolge des Grundwasseranstiegs nach Aufgabe der Tagebauentwässerung ist kein abwägungsrele-</p>	0/15/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>profitieren werden. Gleiches gilt prognostisch auch für die umliegenden Wälder. Die Betrachtung des Entwicklungspotenzials ggf. modellgestützt- sollte dringend vorgenommen und in die Bewertung des status quo einbezogen werden. (Ein aktuell als geringer wertig eingestuft Waldbestand muss dies nicht zwingend auch bleiben.)</p> <p>Es sollte u.E. zwingend eine Abwägung der Vor- und Nachteile für die unmittelbar umliegenden Gemeinden bzw. Anwohner vorgenommen werden. Aktuell wurde das Vorhaben nicht in eine Gesamtkonzeption der Gemeinde Muldestausee bspw. zur Nahwärmeversorgung eingebunden. Es ist außer erheblichen Lasten und Einschränkungen der Lebensqualität kein Nutzen für die Ansiedler erkennbar. Das Scheinargument zur Verwendung eines Teils der Erlöse für den Waldumbau greift ins Leere, da diese Aufgabe den Waldbesitzern in ganz Deutschland per se zukommt - Eigentum verpflichtet. Es ist nicht Aufgabe der Allgemeinheit die Fehler einzelner Waldbesitzer durch jahrzehntelange ignoranz des Waldzustands zu beheben. Es bleibt zudem fraglich, ob der massive Eingriff in den Wald durch Abholzung, befestigte Zuwegungen, Aufstellplätze usw. durch eine Aufwertung des verbliebenen, umliegenden Waldes überhaupt je kompensiert werden könnte.</p> <p>Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu heilen, damit der Wald der Dübener Heide erhalten bleibt und damit sensible Naturräume und Schutzgebiete erhalten bleiben!</p>			<p>vanter Planinhalt. Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
46.	1003112	1002782	Widerspruch zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in	Anregung /	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein	0/15/0

		<p>der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld Wittenberg“, insbesondere dem VR XIX</p> <p>Erwartet wird, dass die aktuellen Planungen überdacht sowie naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst werden.</p> <p>Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm sowie Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 300m nicht berücksichtigt. Befürchtet werden negative Auswirkungen auf Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.</p> <p>Sorge um die umgebende Natur wird geäußert - darum, dass geplant wird, Wälder für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende Tiere und Vögel zu gefährden. Außerdem ist es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt beim Bau und der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit auch der Klimaschutz vernachlässigt wird.</p> <p>Vorsorglich wird für zukünftige aus der Planung resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend gemacht.</p> <p>Ich Sorge mich um die Natur und um negative Auswirkungen auf den Tourismus am Goitzscheseesee und am Gröbener See.</p> <p>Unsere Region um die Dübener Heide und Bitterfeld wurde bis zur Wende in der DDR stark durch die chemische Industrie und den Braunkohlebergbau in Mitleidenschaft gezogen. Die Umweltbelastungen waren extrem: Es gab massive Luftverschmutzung durch die Industrieanlagen, die Flüsse waren durch Giftstoffe wie Quecksilber und Brom belastet, und Böden sowie Grundwasser waren über Jahrzehnte hinweg verseucht.</p> <p>Es wurde seitens der Landesregierung viel in unsere Region investiert und der Tourismus in den letzten Jahren fängt an sich zu beleben. Und nun sollen wir Anwohner und Gäste welche endlich in unsere Region strömen auf Windkraftanlagen schauen und mit diesen leben ?</p> <p>Windkraftanlagen sollen in einen Naturpark gestellt werden? Wie erklären Sie eine Symbiose zwischen</p>	<p>Bedenken</p>	<p>gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich</p>	
--	--	---	-----------------	--	--

			<p>Windkraftanlagen und einem Naturpark ?</p>		<p>hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante</p>	
--	--	--	---	--	---	--

						<p>Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	
47.	1003113	1002784	Widerspruch gegen die Ausweisung von	Anregung /	Nicht folgen	zu 1 a) Gemäß Landeswaldgesetz	0/15/0

		<p>Windvorranggebieten innerhalb des Naturparks Dübener Heide.</p> <p>Die Planung steht in eklatantem Widerspruch zu den naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und klimapolitischen Zielen der Region und gefährdet die ökologische Integrität eines der bedeutendsten Schutzräume Mitteldeutschlands.</p> <p>1. Widerspruch aus naturschutzfachlicher Sicht</p> <p>a) Zerschneidung und Rodung geschützter Waldflächen Die Dübener Heide ist ein großflächiges, zusammenhängendes Waldgebiet mit hohem naturschutzfachlichem Wert. Die geplanten Vorranggebiete (z. B. bei Schmerz, Schköna, Möhlau) führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Alt- und Laubwäldern, - Zerschneidung von Biotopverbundachsen, - Verlust von Habitatkontinuität für Schwarzstorch, Wildkatze, Fledermäuse. <p>Dies widerspricht den Zielen des Naturparks, der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets „Dübener Heide“ (DE4230-401).</p> <p>b) Gefährdung geschützter Arten Die Region ist Brut- und Rastgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich, Schwarzspecht, Fledermäuse. - Die Kollisionsgefahr an Rotoren ist wissenschaftlich belegt. - Die geplanten Flächen liegen teils innerhalb von 1–3 km zu bekannten Horsten und Flugkorridoren. <p>2. Widerspruch aus landschaftsplanerischer Sicht</p> <p>a) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Dübener Heide ist ein Erholungsraum mit hoher landschaftlicher Qualität. Windenergieanlagen mit 200–250 m Gesamthöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dominieren das Landschaftsbild, - beeinträchtigen Sichtachsen, Wanderwege und Naturerlebnissräume, - gefährden die touristische Wertschöpfung (z. B. Kurort Bad Schmiedeberg, Lutherweg, Heide-Biber-Tour). <p>b) Missachtung der Zonierung des Naturparks Die Vorrangflächen überschneiden sich mit *Zone I und II* des Naturparks, was dem Zonierungskonzept widerspricht. Die Schutzfunktion wird dadurch untergraben.</p> <p>3. Widerspruch aus klimapolitischer Sicht</p>	<p>Bedenken</p>	<p>Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhaben Zulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen. Entsprechend der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) wurden Naturschutz- und FFH-Gebiete nicht mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie überplant. Ein Vogelschutzgebiet "Dübener Heide" existiert nicht. Geschützte Waldflächen wurden für die Auswahl der Potenzialflächen nicht herangezogen.</p> <p>zu 1 b) Nahbereiche bzw. zentrale Prüfbereiche zu Brutstandorten kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (siehe Ausschlusskriterien Nr. 17-19) und zu Quartieren windenergiesensibler Fledermäusen (Kriterium Nr. 21) wurden einge-</p>	
--	--	---	-----------------	---	--

		<p>a) Verlust von CO₂ -Senken Die Rodung von Waldflächen für Windkraftanlagen konterkariert den Klimaschutz: - Verlust von CO₂ -Bindungskapazität, - Aufheizung durch Verlust von Verdunstungskühlung, - langfristige Störung des lokalen Wasserhaushalts.</p> <p>b) Klimaanpassung durch intakte Ökosysteme wird gefährdet Gerade in Zeiten zunehmender Extremwetterereignisse sind intakte Wälder, Moore und Feuchtgebiete essenziell für die Resilienz der Region.</p> <p>4. Widerspruch aus technischer und umwelttoxikologischer Sicht: SF -Problematik; Ein oft übersehener, aber gravierender Aspekt ist der Einsatz von *Schwefelhexafluorid (SF₆)* in Schaltanlagen von Windenergieanlagen: - SF ist ein extrem langlebiges Treibhausgas mit einem Global Warming Potential (GWP)₁₀₀ von 23.500 (über 100 Jahre). - Es ist toxisch, nicht biologisch abbaubar und verbleibt über 3.000 Jahre in der Atmosphäre. - Trotz Alternativen (z. B. Vakuumschalter, fluorfreie Gase) wird SF₆ nach wie vor in vielen Windkraftanlagen verwendet, insbesondere in Mittelspannungsschaltanlagen. - Leckagen sind nicht selten – laut Umweltbundesamt entweichen jährlich mehrere Tonnen SF in Deutschland. Der Einsatz von SF widerspricht dem Ziel eines nachhaltigen, umweltverträglichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist mit dem Schutzgedanken des Naturparks unvereinbar.</p> <p>5. Widerspruch aus gesellschaftlicher Perspektive - Die Planung erfolgt ohne ausreichende Beteiligung der betroffenen Gemeinden. - Es gibt massiven Widerstand in der Bevölkerung (z. B. Bürgerinitiative Gegenwind Dübener Heide). - Der soziale Frieden in der Region wird gefährdet.</p> <p>Schlussfolgerung Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten im Naturpark Dübener Heide ist nicht mit den Zielen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes vereinbar. Sie gefährdet die ökologische, landschaftliche und soziale Integrität der Region und verstößt gegen das Vorsorgeprinzip. Ich fordere daher: 1. Streichung aller Vorrangflächen innerhalb Naturpark Dü-</p>		<p>halten. zu 2 a) Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. zu 2 b) Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen</p>	
--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>bener Heide. 2. Ausschluss von SF -haltigen Anlagen in sensiblen Schutzgebieten. 3. Vorrang für Repowering und Nutzung bereits versiegelter Flächen außerhalb ökologisch sensibler Räume. 4. Transparente Beteiligung der Öffentlichkeit und unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfungen.</p>		<p>einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>zu 3 a) Die Festlegung von geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie dient unmittelbar dem Klimaschutz, da die Windenergieanlagen CO₂-freien Strom erzeugen. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>zu 3 b) Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen.</p> <p>zu 4) Fragen zur Technologie der</p>	
--	--	--	---	--	---	--

					<p>Windkraftnutzung sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>zu 5) Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025). Die als Sondergebiet "Windenergie" von den Kommune geplante Flächen entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen. Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der</p>	
--	--	--	--	--	--	--

					<p>Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben.</p> <p>zu den Forderungen:</p> <p>zu 1. Innerhalb des Naturparks Dübener Heide wurde ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Die Streichung des Gebietes führt zur Nichterreichung des Flächenbeitragswertes von 1,9 % der Planungsregion zum 31.12.2025 und zur Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich ohne planerische Steuerung.</p> <p>zu 2. In sensiblen Schutzgebieten wurden keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Prinzipiell obliegt der Immissionsschutzbehörde die Prüfung aller mit dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Belange.</p> <p>zu 3. Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018) festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft. zu 4. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind auf Ebene der Projektzulassungsverfahren durchzuführen.	
48.	1003130_001 1003358 gesamt: 2 SN	1002808 1003217	<p>als langjähriger Anwohner und Grundstückseigentümer in Gröbern sowie Mitgesellschafter betroffener Flächen möchte ich mich mit Nachdruck zur geplanten Ausweisung des Vorranggebietes XIX Schmerz äußern.</p> <p>Schon heute spüren meine Familie und ich die Belastungen, die mit dem Repowering der bestehenden Windanlagen auf der Hochkippe Zschornewitz entlang der B100 einhergehen. Die geplante zusätzliche Ausweisung des Gebietes Schmerz – mitten im Wald des Naturparks Dübener Heide und umgeben von den Dörfern Gröbern, Gossa, Schmerz, Schköna und Hohenlubast – verschärft die Situation erheblich.</p> <p>Wir sind bereits jetzt massiv betroffen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * zunehmenden Lärm und gesundheitliche Beeinträchtigungen * den Verlust an Lebensqualität und Ruhe * den Rückgang des Naherholungswertes * die Gefährdung von geschützten Tierarten * erhebliche Wertminderungen unserer Immobilien und Grundstücke * Einbußen bei Vermietung und Verpachtung * sowie den drohenden Verlust des mittlerweile hergestellten touristischen und landschaftlichen Charakters unserer Region. <p>Der Gedanke, künftig zwischen zwei Windvorranggebieten zu leben, erzeugt bei uns große Sorgen und Unverständnis. Das lässt sich weder mit Klimazielen noch mit wirtschaftlichen Interessen rechtfertigen.</p> <p>Gemäß dem Raumordnungsgesetz müssen bei der Aufstellung solcher Pläne öffentliche und private Belange sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Genau das scheint hier nicht erfolgt zu sein. Das Vorranggebiet Schmerz liegt vollständig innerhalb des Naturparks Dübener Heide – und damit in einem Bereich, der nach geltendem Recht nicht für Windenergie vorgesehen ist.</p> <p>Der § 26 Abs. 3 BNatSchG erlaubt Windkraftanlagen unter</p> 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Im Vorranggebiet Zschornewitz Kippe wurde ein Windpark mit vier Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings errichtet. Die Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner,</p>	0/15/0

		<p>bestimmten Voraussetzungen zwar in Landschaftsschutzgebieten, nicht jedoch in Naturparken (§ 27 BNatSchG). Eine vergleichbare Regelung für Naturparke existiert ausdrücklich nicht. Das zeigt, dass der Gesetzgeber diese sensiblen Gebiete bewusst unberührt lassen wollte.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht die geplante Ausweisung den Entwicklungszielen der Naturparkverordnung Dübener Heide vom 20. Juni 2002, die ausdrücklich den Erhalt großer, zusammenhängender Waldgebiete mit Mooren und Waldwiesen vorsieht. Eine großflächige Rodung für Fundamente, Zufahrtswege, Kranstellflächen und Kabeltrassen zerstückelt jedoch genau diese wertvollen Waldstrukturen und gefährdet zahlreiche Arten, die auf intakte, zusammenhängende Lebensräume angewiesen sind.</p> <p>Ebenfalls völlig unberücksichtigt bleibt die zunehmende Brandgefahr in der Dübener Heide, die aufgrund anhaltender Trockenheit ohnehin stark gefährdet ist. Technische Defekte an Windkraftanlagen haben in der Vergangenheit bundesweit Brände ausgelöst, die aufgrund der enormen Höhe der Anlagen nicht gelöscht werden konnten. Die Folge ist eine unkontrollierte Verbreitung brennender Teile – ein untragbares Risiko für unsere Wälder und Anwohner.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass in den Planungsunterlagen keine fundierte Bewertung dieser Risiken vorgenommen wurde – weder in Bezug auf Natur- und Artenschutz noch hinsichtlich des Waldbestands oder der regionalen Erholungsfunktion.</p> <p>Die Dübener Heide ist eines der wenigen großen, zusammenhängenden Waldgebiete Sachsen-Anhalts. Sie ist Erholungsraum, Lebensraum und Klimaschutzgebiet zugleich. Wenn solche Flächen geopfert werden, verliert das Land einen seiner wertvollsten Naturräume – und wir Bürgerinnen und Bürger verlieren ein Stück Lebensqualität, Heimat und Sicherheit.</p> <p>Darüber hinaus zeigen aktuelle Messungen, dass die Schallgrenzwerte bei modernen Windanlagen deutlich überschritten werden. In Gröbern, Gossa, Zschornowitz und den umliegenden Orten ist der Lärm auch in über 1.000 m Entfernung noch deutlich hörbar. Deshalb halte ich</p>			<p>der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Windpark auf der Kippe Zschornowitz ist wichtiger Teil des Tourismuskonzeptes „Pfad der industriellen Wandlung im industriellen Gartenreich“ und der Radwanderoute „Kohle Dampf Licht Seen“. Der „Pfad der industriellenWandlung“ verbindet die ehemalige Braunkohlegrube Golpa Nord (heute Gremminer See) mit dem Industriedenkmal Kraftwerk Zschornowitz und zeigt die Wandlung der Region hin zu „Erneuerbarer Energie“, die besonders mit dem Windpark demonstriert wird. Der Windpark stellt als eines der ersten realisierten ökologischen Großprojekte der Braunkohlenregion eine Landmarke für die Erneuerung der Region und ein Zeichen des industriellen Wandels dar. Daher ist dessen Erhaltung für die Darstellung der Geschichte der Region bedeutsam. Mit der 160 km langen, länderübergreifenden „Kohle Dampf Licht Seen“ – Radroute werden in einer touristischen Erholungslandschaft zahlreiche Zeugnisse der Industriegeschichte präsentiert, z.B. Ferropolis – die Stadt aus Eisen. Der Radweg soll um Anschlüsse und Verbindungen auf der Kippe ergänzt werden, um den Windpark zu durchqueren. Informationsmöglichkeiten und eine Aussichtsplattform werden das touristische Konzept ergänzen. Der Windpark stellt einen Ankerpunkt der überregionalen Radroute dar. Der Windpark ist ein Baustein zur Verwirklichung des Ziels, das Gebiet zu einem wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebiet zu entwickeln.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>eine Anpassung der gesetzlichen Abstandsregelungen für zwingend notwendig. Eine an die Bauhöhe gekoppelte Regelung – ähnlich der 10H-Regelung in Bayern – wäre ein sinnvoller und gerechter Ansatz.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf, die Planungen kritisch zu überdenken und insbesondere Vorranggebiet XIX Schmerz aus dem Entwurf zu streichen. Nur so bleibt der Naturpark Dübener Heide als wertvoller Lebens- und Erholungsraum für Mensch und Natur erhalten.</p> <p>Für meine Familie, meine Nachbarn und viele Bürgerinnen und Bürger der Region bitte ich Sie, die Stimmen der Betroffenen ernst zu nehmen und eine lebenswerte Zukunft im Einklang mit der Natur zu sichern.</p>			<p>Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von WEA ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Poten-</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

					<p>zielflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negatikkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzel-fallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025). Die als Sondergebiet "Windenergie" von den Kommune geplante Flächen entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen. Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung (z.B. gesetzliche Abstandsregelungen) sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

49.	1002516	1002328	<p>Im Vergleich zu den ursprünglich betrachteten Windparkgebieten WP11 und WP 12 in der Gemeinde Muldestausee birgt das WP 34 mehr Nachteile als Vorteile. Deshalb sollten die Gebiete 11 und 12 zwingend wieder in Betracht gezogen werden.</p> <p>Dies erwähnte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 26.5.2023, welche ich im Anhang noch einmal mitsende.</p> <p>In persönlichen Gesprächen mit Frau Schilling und Herrn Grabner wurden diese Punkte bereits mehrfach erläutert. Die Vorteile von WP 11 und WP12 konnte ich Herrn Grabner zuletzt bei einer Ortsbesichtigung im März 2025 persönlich bereits aufzeigen, die erheblichen Nachteile ebenso.</p> <p>Zudem hat in unserer Gemeinde eine Entwicklung stattgefunden. Aufgrund der bereits errichteten Windräder im direkt angrenzenden Landkreis der Stadt Gräfenhainichen und spätestens seit deren Inbetriebnahme sind nun die letzten Bürger „aufgewacht“, was u.a. an Demonstrationen und einer Bürgerinitiative zu erkennen ist. Auch viele der Gemeinderäte überdenken mittlerweile aufgrund der geänderten Situation die aktuelle Richtigkeit der damals durch den Gemeinderat mit knapper Mehrheit bestätigten Stellungnahme, die die Gemeinde an Sie geschickt hat. Diese war bis heute Arbeitsgrundlage des Bürgermeisters Herrn Giebler.</p> <p>Bei genauerer Betrachtung der Flächen mit den Vorteilen der Windgebiete 11 und 12 im Vergleich zu 34 ändert sich die Stimmungslage in der Gemeinde. Die Tatsachen sprachen damals schon für die Gebiete 11 und 12.</p> <p>Anbei die Betrachtung nach aktuellem Stand:</p> <p>Durch die Untersuchungen der Avifauna und der Fledermäuse ist das WP 34 ungünstiger für den Bau der Windanlagen, als WP 11 und WP 12. Diese Ergebnisse lagen vor zwei Jahren noch nicht vor und wurden mir jedoch mündlichen durch eine der evtl. künftigen Betreiberfirma mitgeteilt.</p> <p>Die Dichte der Wildtiere sind anhand der Abschusszahlen der Unteren Jagdbehörde ebenso bekannt. Das WP 34 liegt im Kerngebiet des Rotwildes und vieler anderer Wildarten. Rotwild ist eine Leitwildart der Dübener Heide, welche viele Besucher und Touristen in unsere Gegend zieht. Im WP 11 und 12 sind aufgrund der Isolierung durch die Bundesstraßen B183, B100 und der ICE-Strecke keine sonderliche Wildvorkommen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % sind die Flächen der Arbeitskarte vom 23.03.2023 "11 Pouch" und "12 Burgkernitz" nicht erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus kam die Fläche 11 nicht in Frage, da hier bei der Bewertung des Landschaftsschutzgebietes eine überwiegende Schutzzielentsprechung festgestellt wurde.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschluss Nr. 07/2025).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiete "Windenergie" von den</p>	0/15/0
-----	---------	---------	--	---------------------	--------------	--	--------

		<p>Der wesentlich schlechtere Zustand des Waldes und des Bodens in WP11 und 12, bedingt durch Tagebau, immenser Kraftwerksemissionen und dreimaliger falscher Meliorationsdüngen mit Harnstoff in den 1980 er Jahren ist bekannt. Das Forschungsprojekt Enforchange der TU Tharandt und der Forstwissenschaftlichen Fakultät TUM München (Förderkennzeichen 0330634G) welchen von 2005-2009 sich mit den Waldstandorten der Dübener Heide befasste, bestätigt den schlechteren Zustand in WP 11/12 im Vergleich zu 34. Die aktuelle Waldsituation ist offenkundlich. Der Wald und der Waldboden sind im WP 34 gesund, in WP 11/12 krank.</p> <p>Zur Errichtung der Windanlagen müsste in vielen Fällen keine zusätzlichen Waldrodungen stattfinden, da die Flächen teilweise schon kahl sind!</p> <p>Eine zukünftige Entwicklungsbetrachtung des demographischen Zustandes und der vermutlichen Entwicklung der Gemeinde Muldestausee über einen Zeitraum von 35-40 Jahren hinweg ist zwingend zu beachten! Allen Vorhersagen entgegen erleben wir in unserer Gemeinde Muldestausee nicht nur einen Gleichstand, sondern sogar einen Zuwachs der Bevölkerung. So bekommen wir in unserer Erholungsgemeinde mehr Anträge auf Zuzug als uns die Wohnflächenbilanz derzeit genehmigt. Die angrenzenden Städte „drücken“ aufs Land!</p> <p>Eine Ausweisung neuer Baugebiete ist aktuell noch schwierig, soll aber im Landtag geändert werden. Dies zeigt einen Aufwärtstrend für unsere Region. Mit der Nutzung von WP 34 verbauen wir uns schöne neue Erweiterungsmöglichkeiten der Ortschaften in Richtung Wald bzw. ein Zusammenwachsen der Ortschaften für die kommenden 40 Jahre. Lediglich entlang der Bundesstraße könnte zukünftig mit erheblichem Mehraufwand und viel schlechterer Wohnqualität noch gebaut werden. Wer will unter ein Windrad oder direkt an einer Bundesstraße bauen?! Der Windpark 11 und 12 wäre also hier deutlich besser.</p> <p>Auch an das zukünftige Zusammenleben der Menschen muss gedacht werden! Betrachten wir die Lage der vorhandenen Wohngebäude z.B. in Schmerz oder Gröbern, so würden im Falle einer Dorferweiterung Neuzuzügler auch keinen Blick der vorhandenen Wohngebäude verbauen, da im Hinterland der derzeitigen</p>			<p>Kommunen geplanten Flächen entsprechen den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Wohnhäuser hauptsächlich alte nicht mehr genutzte Stallungen liegen.</p> <p>Einem freundlichen Empfang der neuen Bürger auf dem Land stünde also dies nicht im Wege, wie wir es in anderen Bereichen am Goitzschensee leider häufig erleben. Dort verbaut der „Neue Nachbar“ den Blick und von Beginn an entsteht ein Nachbarschaftsstreit.</p> <p>Wir müssen bei der Planung mindestens die kommenden Jahrzehnte betrachten. Dies fällt mir als Förster leicht, da wir beruflich in 100-200 Jahren denken müssen.</p> <p>40 Jahre ist eine sehr lange Zeitspanne! Zur Veranschaulichung: die DDR hast so lange gedauert! Der erwähnte Zeitraum setzt sich i.U. wie folgt zusammen: 5 Jahre Planungs- und Bauphase, 30 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Verlängerung der Laufzeit. Danach kommt vielleicht der Abbau oder Repowering.</p> <p>Der Verlust an Lebensqualität für die bereits hier lebenden Menschen ist aktuell nicht monetär zu bewerten, jedoch so wertvoll, dass dieses m.E. noch vor finanzielle Interessen der Bürger zu stellen ist!</p> <p>Bei günstiger Positionierung der Windräder im WP11 du 12 wären wir bei einem Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 2000m. Bei WP34 bei nur 1000m. Zudem würden die Windräder in bereits Lärmbelastetem Gebiet neben den Bundesstraßen stehen. So beklagt bspw. ein ca 1000 m vom Windrad in GHC entfernt wohnender Bürger eine Lärmbelastung von dauerhaft um die 50 db! Zulässig sind lediglich 45. Dies bedeutet für alle nur Probleme im Alltag. Auch der Anlagenbetreiber hat keine wirkliche Vollauslastung, wenn die Windräder teilweise abgeschaltet werden hat müssen. Eine wirtschaftliche Planungssicherheit ist somit für den Anlagenbetreiber auch nicht mehr gegeben.</p> <p>Der Lärm der Windräder selbst wird im WP11 und 12 ebenfalls durch mindestens 2000m Baumkronen gedämpft und ist in den Dörfern kaum bis gar nicht mehr hörbar. Bei WP 34 kommt er aus einer Anhöhe über das freie Feld direkt in die Wohnlagen, vergleichsweise wie von den vorhandenen Windrädern in Gräfenhainichen nach Burgkernitz. Eine Dauerbelastung von über 50 db ist zu erwarten. Dies in einem Bereich, wo derzeit noch dazu kaum Grundlärm ist! Hier hört man jeden einzelnen Vogel zwitschern.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

		<p>Aus Gleichbehandlungsgründen sollten die Windräder ebenfalls in WP 11 und 12 stehen, da hierbei von negativen Einflüssen kaum jemand betroffen ist, von den positiven finanziellen Einflüssen wären jedoch alle 7 betroffenen Ortschaften der Gemeinde Muldestausee betroffen, bei WP 34 nur 3.</p> <p>Finanziell bedeuten diese beiden Windgebiete 11/12 für das Land Sachsen-Anhalt, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und speziell für die Gemeinde Muldestausee einen erheblichen Vorteil im Vergleich zu dem Windgebiet 34, welches fast zur Hälfte im Landkreis Wittenberg liegt und noch die Eigentümerstruktur so gestaltet ist, dass keine Gewerbesteuer anfällt. Allein hieraus und aus der Verpflichtung der Landräte und Bürgermeister die maximale Wertschöpfung für die Gemeinde und den Landkreis erzielen zu müssen, ist das Handeln in meinen Augen nicht rechtskonform und erst recht nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im WP 11 und 12 fallen Gewerbesteuern an, da der Eigentümer bereits einen Betrieb hat und diese Flächen als Gewerbeflächen anmelden muss. Dies wäre für den Landkreis bei 11 geplanten Anlagen ein Verlust von rund 6 Millionen Euro in den kommenden 30 Jahren. Im WP 34 ist aufgrund der Eigentumsverteilung und Struktur dies nicht möglich. Der gesamte finanzielle Verlust, der sich innerhalb der nächsten 30 Jahre für die Gemeinde Muldestausee aus dem WP 34 hervorgeht beträgt mindestens rund 12 Millionen Euro! Dieser Betrag setzt sich aus der aufkommenden Mindestabgabe und der Gewerbesteuer zusammen.</p> <p>Anbei die Vorteile des Windgebietes 11 und 12</p> <p>Größerer Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1600 m statt nur 1000m</p> <p>Errichtung der Windanlagen in Bereichen die durch Bundesstraßen und ICE-Strecke keinen Erholungswert aufweisen.</p> <p>Errichtung der Windanlagen in Bereichen, die durch ehemalige Kraftwerke und folgende wurden Umwelteinflüsse nachweislich stark geschädigt wurden. (TU Tharandt,Forschungsprojekt ENFORCHANGE 2009, Förderkennzeichen: 0330634G)</p> <p>Keine Schädigung der Lebensqualität der derzeit</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>ansässigen Einwohner</p> <p>Keine Wertminderung der Immobilien</p> <p>Wertsteigerungsmöglichkeit für die Dörfer durch neue Baugebiete bleibt erhalten (man muss mindestens die nächsten 40 Jahre betrachten!)</p> <p>Erhalt der Erholungsfunktion der Dübener Heide im Kernbereich</p> <p>Erhebliche finanzielle Wertschöpfungsmöglichkeit für die Gemeinde Muldestausee und den Landkreis</p> <p>Erhalt der Kernmerkmale der Gemeinde Muldestausee, die als Waldgemeinde dem gesamten Landkreis Bitterfeld, Halle und auch Leipzig zur Erholung dient.</p> <p>Beteiligung mehrerer Ortschaften an den positiven finanziellen Effekten der Windräder</p> <p>geringere Lärmbelastung, weil der Schall nicht über Anhöhen und Freiflächen zu den Ortschaften getragen wird, sondern durch "Lärmschutzbäume"</p> <p>Weniger negativer Einfluss auf Vögel, Fledermäuse, Wild und Natur</p> <p>Harmonischeres Zusammenleben der Menschen auf dem Land.</p> <p>Höhere Zufriedenheit der Bewohner auf dem Land durch geringere Belastung durch die Windräder</p> <p>Weniger Waldrodungen für die Errichtung der Windanlagen</p> <p>Aus nachhaltigen, wirtschaftlichen, naturschutzfachlichen Gründen und wissenschaftlich belegten Untersuchung des Waldes und des Bodens und vor allen Dingen wegen des Wohles der hier lebenden Menschen sind die Windgebiete 11 und 12 dem Windgebiet 34 vorzuziehen.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb höflichst, diese wieder in die Planung aufzunehmen und als Planungsgrundlage für die Kommune zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Stellungnahme zu den Windradstandorten und der gewählten Kulisse in der Gemeinde Muldestausee vom 06.05.2023.</p> <p>Grundsätzlich ist der Teilplan ein deutlicher Fortschritt zu dem ersten Entwurf, wo große und herrliche</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Waldbestände, welche auch in unserem Eigentum stehen, noch als potentielle Standorte gewählt wurden! Meine Stellungnahme und Gedanken, sowie eine neue Gebietskulisse dazu ließ ich Ihnen bereits zukommen.</p> <p>Zu dem letzten Entwurf habe ich noch folgende Anmerkungen:</p> <p>Speziell sollten meines Erachtens die tatsächlich ruhigen und geschlossenen Waldbereiche, wie sie die Standorte 33 und 34 darstellen, weiterhin sehr sorgfältig betrachtet werden.</p> <p>Diese Flächen liegen in einer Region, die kaum Grundlärm hat und den Kern der Dübener Heide darstellen. Erholungssuchende von Nah und Fern kommen genau deshalb hier her und suchen die Stille in der Natur, das Erlebnis Wildtiere, besonders das Rotwild während der Brunft, zu sehen und zu hören und eines der größten geschlossenen und vor allem intakten Waldgebiete Sachsen-Anhalts zu genießen. Dies wäre meines Erachtens durch die Windräder unnötig beeinträchtigt.</p> <p>Nicht zuletzt werden die Anwohner hiervon tatsächlich betroffen, da es abends absolut still ist. Den größten „Lärm“ verursachen Vögel mit ihrem Gezwitscher.</p> <p>Die direkte Wertschöpfung dieser Flächen für die Region und die Bürger stelle ich weiterhin in Frage, da ein bedeutender Teil der Flächenkulisse im Landesforst liegt.</p> <p>Hier werden wohl keine Einkommenssteuern an die Gemeinde abfließen, von zusätzlichen Spenden an die Ortschaften wird hier auch nicht die Rede sein. Ähnlich wird es sich mit Flächen verhalten, welche von unzähligen Eigentümern bebaut werden sollen, da die Einzelbeträge für die Verpächter vermutlich meist zu gering sind, als dass hiervon etwas freiwillig abgegeben werden wird.</p> <p>Hingegen stellen die Standorte 11 und 12 ein Gebiet dar, das weder touristisch noch für Wildtiere besonders attraktiv sind. Eine ICE-Strecke und vor allem die Bundesstraße B183 und B100 weisen einen immensen Grundlärm auf.</p> <p>Vorhandene Windräder stehen bereits neben dem Standort 12, so dass keine Zusatzbelastung zu erwarten ist.</p> <p>Vor allen Dingen sind speziell diese Waldbereiche stark geschädigt und aus der Vergangenheit vorbelastet.</p> <p>Schwache und sehr trockene Waldstandorte,</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Schädigungen durch Kraftwerksausträge von vergangenen Zeiten, eine dreimalige deplatzierte Harnstoffdüngung in den 1980er Jahren (Verweis auf das Forschungsprojekt Enforchange der TU Tharandt und TUM), hatten das Absterben ganzer Waldbestände zur Folge. Zuletzt beutelten die Trockenheit und Stürme diese Waldbestände. Diese Entwicklung wurde im Übrigen in dem o.g. Forschungsprojekt wissenschaftlich untersucht und vorhergesagt!</p> <p>Weiterhin findet man in dem Bereich lediglich eine Baumart, Kiefer in Reinkultur, welche nach wie vor mit Borkenkäfer und Diplodiabefall zu kämpfen hat. Eine positive Entwicklung ist hier nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Naturverjüngung der Standorte mit vorhandenen Baumarten ist ebenfalls nicht möglich, da sich durch die oben genannten Ereignisse die Brombeere und das Gras in den letzten Jahrzehnten so stark entwickelt haben, dass die Wiederbewaldungsmaßnahmen Baumsamen stellen dadurch keinen eine Kontakt große und zum Bodenerhalten.</p> <p>nicht zuletzt finanzielle Herausforderung für die Waldbewirtschafter dar.</p> <p>Wirtschaftlich und touristisch ist im Vergleich die Wahl der Standorte 11 und 12 für die Region kein Nachteil, sondern in mehrerer Hinsicht ein Gewinn!</p> <p>Eine schnelle Umsetzung der Baumaßnahme wäre gegeben, da nur wenige Eigentümer dort sind. Sind sich diese Eigentümer über den Bau eines Windparks einig, so würde das Verfahren nicht unnötig erschwert und die Wertschöpfung für die Region wäre relativ zeitnah wirksam.</p> <p>Weiter ist durch die geringe Anzahl der Eigentümer die Steuerlast und die anfallende Einkommenssteuer unmittelbar auf den Haushalt der Kommune wirksam.</p> <p>Die Wahl der Windradstandorte in privaten Wäldern ist außerdem eine längst nötige direkte Gelegenheit zur Förderung der ländlichen Region, allen voran der Waldbereiche, da diese bisher, im Vergleich zur Landwirtschaft keine wirkliche Unterstützung aus der öffentlichen Hand erfahren haben.</p> <p>Es handelt sich also um eine Förderung des ländlichen Raumes ohne Fördergelder aus Landes- oder EU-Mitteln.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Allein der beinahe nichtvorhandene Fördertatbestand des Waldes erklärt die derzeitige wirtschaftliche Situation der Waldbauern und die ins Auge fallende Tatsache, dass in vielen Privatwäldern nur das Nötigste für den Erhalt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung getan werden kann. Wegebau, Wegrandgestaltung, Biotoppflege oder einfache Rastmöglichkeiten für Wanderer sind kaum zu bemerken. Das Geld dafür fehlt bislang hierfür einfach.</p> <p>Als „Wald- und Tourismusgemeinde“ mit knapp unter 50% Waldanteil sollte die Förderung der privaten Waldstandorte, insbesondere der Bereiche mit Vorbelastung und Grundlärm, oberstes Interesse der Gemeinde und des Landkreises sein.</p> <p>Die Vorgabe bei der Planung sollte weiterhin im Allgemeinen lauten: Intakte Waldgebiete, die Ruhe und Erholung für Mensch und Tier sowie ertragreiche gesunde Waldbestände darstellen, sollten möglichst gemieden werden. Bereiche mit einer Vorbelastung sollten bei der Standortwahl Vorrang genießen.</p> <p>Im Falle der Gemeinde Muldestausee bieten sich deshalb Insbesondere die Flächen 11 und 12 an, die im Nachgang eingereichte Fläche und bedingt kleinere Bereiche der Planungsgebiete 33 und 34. Die Gemeinde hätte zudem Vorteil, weil sie mit einer eigenen Fläche dort am Rand des Gebietes liegt.</p>				
50.	1003116_008	1002787	<p>Wir regen an, das Windvorranggebiet XIX Schmerz in Richtung Osten auf das Gebiet der Stadt Gräfenhainichen zu erweitern (siehe Lageplan – Anlage 2). Die entsprechende Fläche war zu einem früheren Zeitpunkt bei der Erarbeitung des Entwurfs des STP vorgesehen und erfüllt sämtliche Kriterien. Eine Erweiterung der Fläche ist im Sinne der räumlichen Konzentration von nutzbaren Flächen für die Windenergie innerhalb der Planungsregion.</p>	Anregung	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für</p>	16/0/0

						Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Flächenerweiterung nicht erforderlich.	
--	--	--	--	--	--	---	--